

**Beschlussempfehlungen und Berichte  
des Petitionsausschusses  
zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	16/2778	Bausachen	MLW	11.	16/5542	Allgemeine Finanzpolitik und öffentliche Finanzwirtschaft	KM
2.	16/5384	Ausländer- und Asylrecht	JuM	12.	17/48	Justizwesen	JuM
3.	16/5446	Kommunale Angelegenheiten	IM	13.	16/5600	Staatsanwaltschaften	JuM
4.	17/93	Schulwesen	KM	14.	17/294	Kommunale Angelegenheiten	IM
5.	17/107	Verkehr	VM	15.	17/321	Bausachen	MLW
6.	16/938	Industrie, Mittelstand, Handwerk, Gewerbe	IM	16.	17/349	Lehrer	KM
7.	17/118	Industrie, Mittelstand, Handwerk, Gewerbe	WM	17.	17/484	Ausländer- und Asylrecht	JuM
8.	16/5559	Verkehr	VM	18.	17/251	Verkehr	VM
9.	16/5146	Immissionsschutz	UM	19.	16/4812	Staatsanwaltschaften	JuM
10.	16/5241	Bausachen	MLW	20.	16/5627	Bausachen	MLW
				21.	17/86	Verkehr	VM
				22.	17/371	Bausachen	MLW

## 1. Petition 16/2778 betr. Errichtung einer Biogasanlage

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer Biogasanlage mit Endlager und Blockheizkraftwerk-Raum sowie für den Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle auf ihrem Grundstück.

### II. Sachverhalt

Die Petenten beantragten erstmals im September 2011 beim zuständigen Verwaltungsverband die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer Biogasanlage mit einer Kapazität von 100 kW sowie verschiedener Nebenanlagen zur Nutztierhaltung auf ihrem Grundstück. Eine Prüfung durch die im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbereiche des Landratsamts ergab, dass die vorgelegten Antragsunterlagen unvollständig und teilweise widersprüchlich waren und daher nicht beurteilt werden konnten. Die Petenten wurden daraufhin im Oktober 2011 um Änderung und Ergänzung ihres Baugesuchs gebeten. Nachdem die angeforderten Unterlagen trotz Erinnerung nicht vorgelegt wurden, wies der Verwaltungsverband den Bauantrag im Mai 2012 wegen Unvollständigkeit zurück. Die Zurückweisung ist bestandskräftig.

In der Folgezeit reichten die Petenten mit Schreiben vom Juni 2012 und Januar 2013 weitere Baugesuche für ihr Vorhaben ein, die ebenfalls trotz wiederholter Nachforderung wegen unvollständiger Antragsunterlagen zurückgewiesen werden mussten. Im Mai 2013 teilte der Verwaltungsverband den Petenten mit, dass die weitere Bearbeitung der Verfahren eingestellt worden sei, nachdem bislang kein vollständiges Baugesuch eingereicht wurde. Im weiteren Verlauf fanden mehrere Abstimmungsgespräche zwischen den anwaltlich vertretenen Petenten und dem Landratsamt statt, in denen den Petenten der erforderliche Inhalt und Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen insbesondere in Bezug auf das künftige Betriebskonzept der geplanten Biogasanlage und der Nutztierhaltung sowie des erforderlichen Immissionsgutachtens erläutert wurden.

In einer Besprechung zwischen dem Verwaltungsverband, dem Landratsamt, den anwaltlich vertretenen Petenten sowie einem Ingenieurbüro am 22. Juli 2014 wurde mit den Petenten abgesprochen, dass hinsichtlich der Beurteilung der Gerüche andere Hofstellen außer Betracht bleiben sollen und eine Ermittlung der Gesamtbelastung nicht erforderlich sei. Als Beurteilungswert für die Zusatzbelastung wurden 15 % Geruchsstundenhäufigkeit im Jahresmittel an den nächstgelegenen Wohnhäusern festgelegt.

Mit Datum vom August 2015 wurde ein entsprechendes Geruchsgutachten vom Ingenieurbüro erstellt. Da dem Verwaltungsverband jedoch unabhängig davon kein vollständiges Baugesuch vorlag, konnte dem Antrag der Petenten nicht entsprochen werden.

Im Dezember 2015 wurde ein weiteres Baugesuch eingereicht, das jedoch erneut wegen der Unvollständigkeit und materiellen Mangelhaftigkeit der Antragsunterlagen zurückgewiesen werden musste. Gegen diese Entscheidung legten die Petenten im Mai 2016 Widerspruch ein, der vom Regierungspräsidium im August 2016 zurückgewiesen wurde. Im Widerspruchsbescheid wurde insbesondere klargestellt, dass das vorgelegte Geruchsimmisionsgutachten nicht den geltenden fachlichen Anforderungen der einschlägigen VDI-Richtlinie 3783 zur Qualitätssicherung in der Immissionsprognose entspreche; auch reichten die Angaben zur wasserwirtschaftlichen Bewertung der Biogasanlage und zur Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen der geplanten Nutztierhaltung nicht aus, sodass eine abschließende Bewertung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht möglich sei. Gegen diese Entscheidung legten die Petenten beim Verwaltungsgericht Klage ein, die jedoch nach einem richterlichen Hinweis wegen mangelnder Erfolgsaussicht am 9. Januar 2019 wieder zurückgenommen wurde.

Im November 2016 fand eine weitere Besprechung mit den anwaltlich vertretenen Petenten statt, in der das Landratsamt nochmals die Anforderungen an die vorzulegenden Antragsunterlagen darlegte. Insbesondere wurde dabei klargestellt, dass auf Grundlage der zwischenzeitlich ergangenen Verwaltungsrechtssprechung bei der Geruchsimmisionsprognose eine Einbeziehung der am Anlagenstandort bestehenden Vorbelastung nunmehr aus Sicht des Landratsamts erforderlich ist; diese war in den von den Petenten bislang vorgelegten Immissionsgutachten nicht enthalten und in der Besprechung am 22. Juli 2014 auch nicht gefordert worden.

Am 31. August 2018 reichten die Petenten ein weiteres Baugesuch beim Verwaltungsverband ein, das erneut dem Landratsamt zur fachlichen Prüfung zugeleitet wurde. Dieses teilte daraufhin mit, dass die geplante Biogasanlage nach den zwischenzeitlich geänderten wasserrechtlichen Bestimmungen nicht genehmigungsfähig sei, weil das Baugrundstück in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebiets liege, wo Biogasanlagen gemäß § 49 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nur bis zu einem maßgebenden Volumen von 3.000 m<sup>3</sup> zulässig seien, während das Vorhaben der Petenten das zulässige Volumen mit 3.620 m<sup>3</sup> deutlich überschreite. Auch entspreche die nachgebesserte Geruchsimmisionsprognose noch immer nicht den fachlichen Anforderungen, sodass eine abschließende Prüfung nach wie vor nicht möglich sei. Das Baugesuch wurde daher im Dezember 2018 erneut an die Petenten zurückgegeben mit der Gelegenheit, die Planung an die Vorgaben der AwSV anzupassen und das Immissionsgutachten zu vervollständigen.

Die Petenten sind der Ansicht, dass ihnen seit Jahren die Genehmigung für ihr Vorhaben willkürlich verweigert werde, obwohl die Bauanträge inhaltlich nicht zu beanstanden gewesen seien. Die von einem renommierten Ingenieurbüro erstellten Geruchsimmisions-

prognosen seien unberechtigter Weise abgelehnt und die Angaben der Petenten zu Rinderbestand, Entwässerungsplan und Lärmschutz mehrfach in Zweifel gezogen worden, was zu erheblichen Verzögerungen geführt habe. Der zuletzt eingereichte Bauantrag vom August 2018 sei wegen des zwischenzeitlich geänderten Wasserschutzrechts nicht mehr umsetzbar, worauf das Landratsamt hätte hinweisen müssen. Durch die widerrechtliche Ablehnung der Baugenehmigung sei ihnen ein erheblicher Vermögensschaden entstanden. Mit der nun eingereichten Petition wollen die Petenten erreichen, dass die Biogasanlage einschließlich der Nebengebäude wie von ihnen beantragt genehmigt wird.

Nach Auffassung der beteiligten Behörden sind die bislang von den Petenten eingereichten Bauanträge mit den dazu vorgelegten Unterlagen unvollständig und daher nicht bescheidungsfähig. So könne die mit der geplanten Biogasanlage verbundene Geruchsbelastung für die benachbarten Wohnhäuser derzeit nicht abschließend beurteilt werden, weil die vorgelegten Geruchsimmissionsprognosen nicht den geltenden fachlichen Anforderungen entsprechen; insbesondere fehle es an der erforderlichen Einbeziehung der bestehenden Vorbelastung. Auch könne der von den Petenten angegebene Tierbestand für die künftige Stallbelegung nach wie vor nicht nachvollzogen werden. Das Landratsamt habe die Petenten auf Möglichkeiten zur Ausräumung der wasserrechtlichen Hinderungsgründe hingewiesen, so etwa eine Verkleinerung der geplanten Biogasanlage oder deren Aufteilung auf zwei Standorte. Alle Baugesuche seien entsprechend dem Antrag der Petenten im Baugenehmigungsverfahren nach § 58 LBO behandelt worden; eine inhaltliche Ablehnung der Baugenehmigung sei bisher nicht erfolgt.

### III. Rechtliche Würdigung

Bei der vorgesehenen Errichtung einer Biogasanlage handelt es sich um ein nach § 49 Landesbauordnung (LBO) genehmigungspflichtiges Vorhaben. Die danach erforderliche Baugenehmigung ist gemäß § 58 LBO zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens erfolgt dabei anhand des vom Bauherrn einzureichenden Bauantrags. Dieser ist nach § 53 Absatz 1 LBO mit allen für seine Beurteilung erforderlichen Unterlagen bei der Baurechtsbehörde einzureichen. Der Bauantrag und die Bauvorlagen, die der Konkretisierung des Bauvorhabens dienen, müssen eindeutig sein. Erst durch die Vorlage aller für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen wird eine hinreichende Prüfung durch die Genehmigungsbehörde ermöglicht.

Sämtliche von den Petenten für ihr Vorhaben eingereichten Bauanträge konnten wegen der unvollständigen und inhaltlich mangelhaften Antragsunterlagen bislang nicht beschieden werden. Da die Petenten die erforderlichen Unterlagen trotz wiederholter Anforderung auch nicht nachreichten, waren die Bauanträge nach § 54 Absatz 1 Satz 2 LBO zurückzuweisen.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die geforderte Geruchsimmissionsprognose, die zur Beurteilung der Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen durch die geplante Biogasanlage erforderlich ist. Nach § 2 Absatz 3 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) kann die Baurechtsbehörde die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn diese zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind. Hierzu gehören vorliegend auch ausreichende Darstellungen über Art und Ausmaß der Emissionen, die voraussichtlich von der Biogasanlage ausgehen werden, um eine abschließende Prüfung der konkret zu erwartenden Geruchsbelastungen zu ermöglichen. Da im vorliegenden Fall auch Wohnhäuser im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage stehen, ist eine Prüfung der Geruchssituation erforderlich, um die Frage der Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen und einer damit verbundenen etwaigen Verletzung des bauplanungsrechtlichen Gebotes der Rücksichtnahme beurteilen zu können.

Die in der Besprechung am 22. Juli 2014 getroffene Absprache, die vom Vorhaben der Petenten ausgehenden Geruchsemissionen bei einer Zusatzbelastung von 15 % immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden, ist rechtlich nicht haltbar. Die Petenten beklagen insofern zu Recht, hierdurch ein unnötiges Gutachten erstellt und Zeitverzug erlitten zu haben. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass die Petenten ihr Vorhaben möglicherweise auf einem anderen Grundstück neben einem Stall im Außenbereich realisieren könnten.

Vorliegend kann allerdings dahingestellt bleiben, ob es – wie von den Petenten unter Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2017 gewünscht – zur Prüfung der Geruchssituation ausreicht, in einem Vorher-Nachher-Vergleich ohne Berücksichtigung der unveränderten Hofstellen Dritter nachzuweisen, dass die von ihrer Anlage ausgehenden Immissionen die Geruchssituation im Einwirkungsbereich der Anlage nicht verschlechtern, oder ob – wie vom Landratsamt gefordert – ein Vergleich unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung – also mit Berücksichtigung der Hofstellen Dritter – durchzuführen ist, denn das Vorhaben ist aus wasserrechtlichen Gründen derzeit ohnehin nicht genehmigungsfähig.

Die Änderung der relevanten wasserrechtlichen Bestimmungen in der AwSV ist am 1. August 2017 in Kraft getreten; sie hat daher im Rahmen der Genehmigungsverfahren der Jahre 2011 bis 2015 keine Rolle gespielt. Diese Baugesuche konnten allein wegen der unvollständigen und mangelhaften Antragsunterlagen nicht beschieden werden, worauf die Petenten auch mehrfach hingewiesen wurden. Der Umstand, dass noch vor der Erteilung der gewünschten Baugenehmigung eine für die Petenten ungünstige Rechtsänderung eingetreten ist, liegt somit im Verantwortungsbereich der Petenten.

Nachdem die Petenten bislang in keinem der geschilderten Verfahren vollständige und zur Bearbeitung ausreichende Antragsunterlagen eingereicht haben, konnte eine abschließende Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Biogasanlage und der Mehrzweckhalle

bisher nicht erfolgen. Den Petenten steht es frei, die angeforderten Unterlagen vorzulegen, damit das Baugesuch vom 31. August 2018 abschließend bearbeitet werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

## 2. Petition 16/5384 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt Unterstützung bei der Beschaffung eines irakischen Reisepasses.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen (vermutlich) irakischen Staatsangehörigen. Laut eigenen Angaben reiste er im Dezember 2002 erstmals in das Bundesgebiet ein. Seinen im Januar 2003 gestellten Asylantrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als unbegründet ab. Es wurde festgestellt, dass keine Abschiebungshindernisse vorliegen. Der Petent wurde zur freiwilligen Ausreise aufgefordert. Anderenfalls wurde ihm die Rückführung in den Irak oder einen anderen Staat, der zur Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht. Hiergegen erhob der Petent Klage, welche mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts vom März 2005 zurückgewiesen wurde. Rechtskraft trat im Mai 2005 ein. Seither wird der Petent ausländerrechtlich geduldet. Die Beschäftigung ist vorbehaltlich der weiteren Mitwirkung bei der Passbeschaffung erlaubt.

Im Asylverfahren teilte er bei seiner Anhörung mit, irakischer Staatsangehöriger zu sein. Zudem gab er an „jede Menge Onkels und Tanten“ im Irak zu haben und auch im Besitz eines irakischen Personalausweises, einer Staatsangehörigkeitsurkunde und eines Militärdienstheftes gewesen zu sein, diese Nachweise aber im Irak zurückgelassen zu haben.

Im August 2006 wandte sich der Bevollmächtigte des Petenten erstmals an die zuständige Ausländerbehörde in Bezug auf die Beschaffung eines irakischen Reisepasses. Er teilte mit, dass die irakischen Behörden keine Unterlagen zum Personenstand des Petenten hätten und die irakische Botschaft in Berlin keine Möglichkeit habe, Unterlagen für den Petenten zu besorgen. Zeitgleich habe man einen Rechtsanwalt im Irak beauftragt, Informationen und Nachweise zur Identität des Petenten zu finden. Es seien jedoch weder Dokumente noch eine Registereintragung vorhanden. Nach Meinung des Bevollmächtigten käme demnach die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz in Betracht.

Daraufhin wandte sich die zuständige Ausländerbehörde an die irakische Botschaft in Berlin. Diese teilte mit, dass der Petent für die Passbeschaffung einen

Personalausweis, eine Staatsangehörigkeitsurkunde sowie eine Kopie des deutschen Ausweises benötige. Alternativ könne sich die Familie des Petenten im Irak beim irakischen Außenministerium anmelden, um den Verwandtschaftsgrad des Petenten nachzuweisen. Mit diesem Nachweis könne ein Reisepass beantragt werden. Darüber hinaus könne man die notwendigen Dokumente auch durch einen bevollmächtigten Anwalt oder ein Familienmitglied beantragen lassen.

Mit Schreiben vom Januar 2007 wurde der Bevollmächtigte darüber informiert, dass dem Petenten eine Passbeschaffung zuzumuten sei. Es wurde auf die Angaben im Asylverfahren bezüglich der Familienmitglieder und die Möglichkeit der Passbeschaffung im Heimatland durch diese verwiesen.

Das zuständige Regierungspräsidium lehnte im Juni 2007 die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz aufgrund des fehlenden Nationalpasses ab. Im Mai erfolgte die Ablehnung des Antrags durch die zuständige Ausländerbehörde. Hiergegen legte der Bevollmächtigte Widerspruch ein, welcher mit Bescheid vom Dezember 2008 vom zuständigen Regierungspräsidium zurückgewiesen wurde. Das hiergegen eingeleitete Klageverfahren wurde nach Zurücknahme der Klage im Juli 2010 eingestellt.

Im August 2011 stellte der Petent beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Wiederaufgreifensantrag hinsichtlich des Vorliegens von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Absatz 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz. Mit Bescheid vom September 2011 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge diesen Antrag ab. Gegen diese Entscheidung erhob der Petent Klage. Mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts vom April 2012 wurde das Verfahren nach Zurücknahme der Klage eingestellt.

Der Petent hielt sich in den folgenden Jahren geduldet im Bundesgebiet auf.

Im Juni 2018 wurde der zuständigen Ausländerbehörde eine Bestätigung des irakischen Konsulats vorgelegt. Darin wird bestätigt, dass es sich bei dem Petenten um einen irakischen Staatsangehörigen handelt, eine Staatsangehörigkeit förmlich aber nur nach Vorlage irakischer Ausweisdokumente bescheinigt werden kann.

Der Petent wurde daraufhin aufgefordert, über Verwandte im Heimatland oder mit Hilfe eines Vertrauensanwalts die notwendigen Dokumente zu beschaffen und damit einen Reisepass zu beantragen. Auch daraufhin wurden keinerlei Bemühungen nachgewiesen oder Dokumente vorgelegt.

Mit Bestätigung des irakischen Konsulats Frankfurt vom September 2020 wurde erneut die irakische Staatsangehörigkeit festgestellt. Wieder wurde dem Petenten mitgeteilt, er müsse irakische Dokumente vorlegen, um die Staatsangehörigkeit formgerecht durch das Konsulat bescheinigen zu können. Die Notwendigkeit der Vorlage irakischer Dokumente wurde nochmals im November 2020 vom irakischen Konsulat bestätigt.

Bemühungen daraufhin an die notwendigen Identitätsdokumente zu gelangen, wurden auch weiterhin nicht nachgewiesen.

Mit Verfügung des Regierungspräsidiums vom Februar 2021 wurde der Petent deshalb erneut aufgefordert, bis April 2021 der zuständigen Ausländerbehörde einen gültigen Reisepass vorzulegen. Sofern er nicht im Besitz eines Reisepasses ist, habe er innerhalb der gesetzten Frist über die Konsularabteilung des Generalkonsulats in Frankfurt ein gültiges Reisedokument zu beantragen. Hierfür benötige er einen Personalausweis und eine Staatsangehörigkeitsurkunde. Sollten sich diese Dokumente ebenfalls nicht in seinem Besitz befinden, sei er verpflichtet, sich diese zu beschaffen. Dies könne über Verwandte im Heimatland oder einen Vertrauensanwalt erfolgen.

Der Bevollmächtigte des Petenten teilte daraufhin mit, dass seinem Mandanten die Beschaffung von gültigen Reisedokumenten nicht möglich sei. Er gehöre zur iranischen Minderheit und besitze keinerlei Identitätsdokumente. Weiterhin teilte er mit, sein Mandant habe beim Asylverfahren falsche Angaben über den Verbleib seiner Dokumente im Irak gemacht. Der Petent sei nicht im Besitz der von ihm angegebenen Dokumente gewesen, ein Nachweis darüber könne jedoch nicht vorgelegt werden.

Das Regierungspräsidium teilte dem Bevollmächtigten daraufhin mit, dass es dem Petenten, entgegen seines Vortrags, weiterhin durchaus möglich und zumutbar sei, gültige Reisedokumente zu beschaffen. Selbst wenn der Petent, wie nachträglich vorgetragen, keine Identitätsdokumente im Heimatland besessen habe, könne er sich diese über Verwandte beschaffen. Sollte auch diese Angabe nicht korrekt gewesen sein und der Betroffene keine Verwandten mehr im Heimatland haben oder kein Kontakt bestehen, gebe es darüber hinaus die Möglichkeit, einen Vertrauensanwalt zu beauftragen. Eine Unmöglichkeit der Passbeschaffung liege daher nicht vor.

Der Petent gibt in der Petitionsschrift an, keinerlei Unterstützung von den irakischen und deutschen Behörden bei der Beschaffung seiner Identitätsdokumente zu erhalten. Er besitze nicht die irakische Staatsangehörigkeit und erhalte weder einen deutschen noch einen irakischen Reisepass. Trotz Bemühungen bei den irakischen Behörden erhalte er keine Bestätigung seiner irakischen Staatsangehörigkeit.

Gemäß § 3 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz dürfen Ausländer nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten oder gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind. Für den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen sie die Passpflicht auch durch den Besitz eines Ausweises (§ 48 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz).

Um der gesetzlichen Passpflicht nachzukommen, haben Ausländer, die keinen Reisepass besitzen, zunächst alles ihnen Mögliche zu unternehmen, um einen Pass von ihrem Heimatstaat ausgestellt zu bekommen. Die Mitwirkungspflicht wird nicht bereits

dadurch erfüllt, dass die Ausländer ausländerbehördliche Aufklärungsversuche nicht behindern. Erforderlich ist vielmehr ein aktives Verhalten, welches der Ausländer auch zu belegen und nachzuweisen hat.

Sowohl dem Petenten als auch seinem Bevollmächtigten wurde durch die zuständigen Behörden mehrfach aufgezeigt, welche Möglichkeiten bestehen, um an die für eine Passbeantragung erforderlichen Identitätsdokumente zu gelangen. Bislang wurden dennoch keinerlei Nachweise vorgelegt, dass Kontakt zu Verwandten oder zu einem Vertrauensanwalt aufgenommen wurde. Es wurden lediglich zahlreiche Bestätigungen des irakischen Konsulats vorgelegt, welche teilweise zwar die irakische Staatsangehörigkeit formlos bestätigten aber zugleich auf fehlende Dokumente hinwiesen. Bemühungen, daraufhin an die nötigen Unterlagen zu gelangen, um sich die irakische Staatsangehörigkeit auch formal bescheinigen zu lassen, wurden nicht nachgewiesen. Weitere Unterstützungsleistungen seitens der zuständigen Behörden sind derzeit nicht möglich.

Der Berichterstatter hält es für wünschenswert, dass die Ausländerbehörde noch einmal eine Auflistung der fehlenden Unterlagen an den Petenten übersendet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

### **3. Petition 16/5446 betr. Einführung eines papierlosen Sitzungsdienstes**

#### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent hat Bedenken gegen die Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst im Gemeinderat. Da er stark kurzsichtig ist, befürchtet er, durch die Verwendung eines Tablet-Computers seine Augen zu schädigen. Er bittet um Klärung, ob er zur Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst verpflichtet ist, ob der Bürgermeister von ihm ein ärztliches Attest verlangen kann, wer die Kosten dafür trägt und wer die Mehrkosten trägt, falls er nicht am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen muss.

#### **II. Sachverhalt**

Den Mitgliedern des Gemeinderats der betreffenden Stadt wurden bisher die Sitzungsunterlagen in Papierform übersandt. Seit dem Jahr 2003 setzt die Stadt ergänzend ein elektronisches Ratsinformationssystem ein, aus dem die Sitzungsunterlagen von den Gemeinderatsmitgliedern auch elektronisch abgerufen werden können. Am 18. Februar 2020 beschloss der Gemeinderat die Einführung des papierlosen Sitzungsdienstes. Hierzu hat die Stadt auf ihre Kosten Tablet-Computer beschafft, die im Februar 2021 an alle Gemeinderatsmitglieder ausgegeben wurden. Am

15. und 16. März 2021 fand eine Schulung der Gemeinderäte statt, an der auch der Petent teilgenommen hat. Für eine Übergangszeit bis Ende Mai 2021 wurden die Sitzungsunterlagen auch noch parallel in Papierform an die Gemeinderatsmitglieder übersandt.

Mit E-Mail vom 23. Oktober 2020 an den Bürgermeister bat der Petent unter Hinweis auf seine starke Kurzsichtigkeit um Prüfung, ob er verpflichtet werden könne, an der papierlosen Gemeinderatsarbeit mitzuwirken. Mit Antwort vom 5. November 2020 schlug der Hauptamtsleiter dem Petenten vor, zunächst an der Schulung teilzunehmen und im Anschluss daran zu sehen, wie er mit der neuen Technik zurechtkomme. Sollte sich nach der Schulung zeigen, dass der Petent mit dem Lesen der Dokumente auf dem Tablet-Computer Schwierigkeiten habe, müsse man – gestützt auf ein Attest – nach einer für alle Seiten praktikablen Alternative suchen.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2021 wandte sich der Petent an den Landrat und bat um Klärung der auch in seiner Petition angesprochenen Fragen. Der Landrat antwortete ihm mit Schreiben vom 8. Februar 2021, dass es nicht Aufgabe der Rechtsaufsicht sei, diese Rechtsfragen zu klären.

Zeitgleich mit seiner Petition hat sich der Petent am 24. Februar 2021 mit den gleichen Fragen an den Bürgermeister gewandt. Hierauf antwortete ihm der Bürgermeister mit Schreiben vom 5. März 2021, dass der Petent verpflichtet sei, am papierlosen Sitzungsdienst teilzunehmen. Er wies außerdem darauf hin, dass der Tablet-Computer Bedienungshilfen habe, die Sehbehinderten die Gemeinderatsarbeit erleichterten und deshalb ein Attest nicht zielführend sei.

### III. Rechtliche Würdigung

Nach § 34 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) beruft der Bürgermeister den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Einberufung in elektronischer Form ist gesetzlich ausdrücklich und gleichrangig mit der Schriftform zugelassen. Dies umfasst auch die Möglichkeit, Sitzungen über ein elektronisches Ratsinformationssystem einzuberufen und die Sitzungsunterlagen dort bereitzustellen.

Für die Einberufung von Gemeinderatssitzungen ist der Bürgermeister zuständig. Der Gemeinderat der Stadt hat mehrheitlich beschlossen, auf einen papierlosen, elektronischen Sitzungsdienst umzustellen. Diese Entscheidung gilt für alle Gemeinderatsmitglieder. Da die technische Infrastruktur von der Stadt zur Verfügung gestellt wird (Tablet-Computer mit SIM-Karte), müssen die Gemeinderatsmitglieder weder eigene Geräte verwenden noch den privaten Internet-Anschluss nutzen. Den Ratsmitgliedern entstehen dadurch keine Kosten. Sämtliche Unterlagen für die Gemeinderatsarbeit (insbesondere Tagesordnung, Bera-

tungsunterlagen) werden den Mitgliedern über dieses System elektronisch zur Verfügung gestellt und sind dann auch in der Sitzung verfügbar. Das einzelne Ratsmitglied hat keinen Anspruch darauf, die Unterlagen in einer anderen, von ihm bevorzugten Form – also insbesondere in Papierform – zu erhalten. Es bleibt weiterhin jedem Gemeinderatsmitglied unbenommen, die Unterlagen auszudrucken und zur Sitzung mitzubringen. Dies ist jedoch die persönliche Entscheidung des Einzelnen und muss dann von ihm selbst und auf eigene Kosten veranlasst werden.

Für die Umstellung auf den papierlosen Sitzungsdienst waren ökologische und wirtschaftliche Gesichtspunkte ausschlaggebend. Ein weiterer Grund waren Klagen aus der Mitte des Gemeinderats, insbesondere vom Petenten, über zu kleine und unveränderbare Schriften in den Papierunterlagen. Die von der Stadt beschafften Tablet-Computer haben besondere Bedienungshilfen (z. B. Zoom, Lupe, Vorlesefunktion), die gerade sehbehinderten Personen das Lesen der Dokumente erleichtern können. In der nach Einlegung der Petition stattgefundenen Schulung, an der der Petent teilgenommen hat, wurden auch die o. g. Bedienungshilfen vorgestellt. Nach Eindruck der Stadtverwaltung nutzt der Petent den Tablet-Computer mittlerweile auch zumindest teilweise.

Ob vor diesem Hintergrund die Beibringung eines ärztlichen Attests zweckmäßig ist, kann nicht beurteilt werden. Die Stadtverwaltung hat vom Petenten bis dato kein Attest verlangt. Es bleibt dem Petenten unbenommen, sich von einem Augenarzt beraten zu lassen. Sofern die Kosten hierfür nicht von seiner Krankenkasse übernommen werden sollten, wird er diese selbst tragen müssen. Die Satzung der Stadt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit sieht einen pauschalen Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall in Form von nach Dauer der Tätigkeit gestaffelten Durchschnittssätzen (§ 19 Absatz 2 GemO) vor. Damit sind alle Auslagen der ehrenamtlichen Gemeinderäte abgegolten.

Der Sitzungsdienst für den Gemeinderat gehört zu den Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Rechtsverstöße der Stadt, die ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Der Berichterstatter hat auf einen Nachtrag des Petenten hin, in dem dieser einen augenärztlichen Bericht übersandt hat, das Innenministerium gebeten, bei der Kommune nachzufragen, ob aufgrund des vorgelegten Berichts der Augenklinik nicht doch die Unterlagen ausgedruckt werden können.

#### Beschlussempfehlung:

Soweit das Innenministerium gebeten wurde, bei der Stadt nachzufragen, ob aufgrund des vom Petenten vorgelegten Berichts der Augenklinik nicht doch ein Ausdrucken der Unterlagen möglich ist, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

#### 4. Petition 17/93 betr. Maskenpflicht an Grundschulen

In ihrer Petition vom Mai 2021 bittet die Petentin darum, die Maskenpflicht an Grundschulen am Platz aufzuheben. Die Petentin führt dafür unter anderem gesundheitliche Probleme bei Kindern und Jugendlichen und eine allgemeine ungünstige Auswirkung auf die psychosoziale und motorische Entwicklung an.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 19. März 2021 wurden von der Landesregierung Anpassungen als Reaktion auf die damalige Entwicklung des Infektionsgeschehens vorgenommen. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wurde auf alle Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ausgeweitet und umfasste sowohl das dort tätige Personal als auch die Schülerinnen und Schüler.

Die Zahl der Übertragungen von Covid-19 in der Bevölkerung nahm zum Zeitpunkt des Erlasses der genannten Rechtsverordnung in Deutschland deutlich zu. Die hohen bundesweiten Fallzahlen wurden durch zumeist diffuse Geschehen mit zahlreichen Häufungen insbesondere in privaten Haushalten, zunehmend auch in Kitas, Schulen und im beruflichen Umfeld verursacht.

In der 11. Kalenderwoche lag die Sieben-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner bundes- und landesweit deutlich über dem Schwellenwert von 50 und näherte sich einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 pro 100.000 Einwohner. Der Sieben-Tage-R-Wert lag in der 11. Kalenderwoche sowohl auf Landesebene als auch auf Bundesebene über 1, was ein exponentielles Wachstum bedeutet.

Unter Berücksichtigung des aktuellen Erkenntnis- und Forschungsstands und der darauf basierenden Einschätzung des Robert Koch-Instituts kann davon ausgegangen werden, dass das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen dazu beiträgt, Neuinfektionen zu verhindern. Die die Maskenpflicht regelnden Rechtsverordnungen enthalten ferner räumliche und gegenständliche Ausnahmen hinsichtlich des Tragens der genannten Bedeckung (vgl. z. B. § 1a Absatz 1 Satz 2 CoronaVO Schule in der ab 28. Juni 2021 geltenden Fassung i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 CoronaVO vom 25. Juni 2021). Eltern können ihr Kind außerdem formlos vom Präsenzunterricht befreien.

Die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im Unterricht ist verhältnismäßig und verstößt auch nicht gegen höherrangiges Recht. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg insbesondere in seinem Beschluss vom 20. April 2021 bestätigt. Der Verwaltungsgerichtshof stellte insbesondere fest, es sei nicht erkennbar, dass die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes bei sachgemäßem Gebrauch ernsthafte Gesundheitsrisiken für gesunde Normadressaten begründen könnte. Den durch die Mund-Nasen-Bedeckung verursachten Erschwernissen bei der ungehinderten Atmung und der damit ggf.

verbundenen Einschränkung des Wohlbefindens oder beim Lernen stehen die gravierenden Folgen für Leib und Leben einer Vielzahl vom Virus Betroffener und die damit verbundene Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems Deutschlands gegenüber.

Aufgrund eines nachlassenden Infektionsgeschehens konnte die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den Schulen inzwischen gelockert werden. Mit Inkrafttreten der Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der CoronaVO Schule vom 16. Oktober 2021 gilt für Schülerinnen und Schüler seit dem 18. Oktober 2021 hinsichtlich des Tragens einer medizinischen Maske in der Schule folgende ergänzende Regelung:

In den Unterrichts- und Betreuungsräumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske

1. für die Schülerinnen und Schüler solange sie sich im Raum fortbewegen; dies gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung, der Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie die Kinder der Grundschulförderklassen;
2. bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus in Schulen, Grundschulförderklassen, Horten an der Schule sowie in Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung für die Mitschülerinnen und Mitschüler sowie die Lehrkräfte der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe und das Betreuungspersonal für die Dauer von fünf Schultagen oder
3. für die Dauer der Geltung der Alarmstufe für Schülerinnen und Schüler, Kinder, Betreuungspersonal, Lehrkräfte und andere am Unterricht mitwirkende Personen.

Dies bedeutet, dass für Schülerinnen und Schüler der Grundschule grundsätzlich keine Maskenpflicht mehr in den Unterrichts- und Betreuungsräumen besteht (Ausnahme siehe Nummer 2 und 3). Die Maskenpflicht außerhalb der Unterrichts- und Betreuungsräume bleibt für die Schülerinnen und Schüler (einschließlich für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule) bestehen. Auf freiwilliger Basis dürfen auch weiterhin Masken in den Klassenzimmern und Betreuungsräumen getragen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die Maskenpflicht an Grundschulen am Platz aufgehoben wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Gehring

## 5. Petition 17/107 betr. Buspreis-Festlegung

Die Forderung der Petentin bezieht sich auf die Buspreise, die durch die Städte Ravensburg/Weingarten oder eine neutrale, objektive Kommission festgesetzt werden sollten, damit diese fair, objektiv und neutral im Einklang mit dem Wettbewerbs- und Kartellrecht zustande kommen.

Die Petentin nimmt die steigenden Busticketpreise in Ravensburg zum Anlass ihrer Petition, weil diese im Bodo-Netzvertrag über eine Sonderklausel zustande kommen würden. Die Buspreise würden im Stadtgebiet Ravensburg und Weingarten durch die Stadtbush GmbH selbst bestimmt werden können. Die Eigentümer der Stadtbush GmbH setzten sich zusammen aus ca. 30 % Stadt Ravensburg, ca. 5 % Stadt Weingarten und ca. 65 % drei private Busunternehmen.

Zur Beurteilung des Sachverhalts wurde die Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH zur Stellungnahme aufgefordert. Die Prüfung hat ergeben, dass sich die Anpassung der Fahrpreise im Bodo-Verkehrsverbund nach einschlägigen Vorschriften und Notwendigkeiten (insbesondere einer auskömmlichen Finanzierung des ÖPNV und einer Marktverträglichkeit) richtet. Die Fahrpreise in einigen Stadtverkehren, u. a. in Ravensburg und Weingarten, werden durch die dortigen kommunalen, freiwilligen Aufgabenträger im Benehmen mit dem Stadtbush-Verkehrsunternehmen festgelegt. Die Stadtbush Ravensburg Weingarten GmbH stimmt sich dabei mit den Partnern im Verbund (bodo, Landkreise, andere Verkehrsunternehmen) ab, sodass die Preise im Stadtbush weitgehend identisch mit den Fahrpreisen des allgemeinen Verbundtarifs sind. Die Bestimmung der Höhe der Fahrpreise des Stadtbush Ravensburg Weingarten ist somit eine Obliegenheit der Stadtbush Ravensburg Weingarten GmbH als Partner des Verkehrsverbunds; abschließend wird der Fahrpreis durch die staatlichen Genehmigungsbehörden geprüft und genehmigt. Nach Kenntnis des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg wurden die Fahrpreise ordnungsgemäß kalkuliert und verhandelt, somit kann keine Kartellbildung festgestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

## 6. Petition 16/938 betr. Suche nach einem Gewergrundstück

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Unterstützung bei der Suche nach einem Gewergrundstück für sein Transportunternehmen. Er beklagt sich darüber, dass die Stadt X den Pachtvertrag für das bisherige Betriebsgrundstück unter dubiosen Methoden gekündigt habe und die Su-

che nach einem Ersatzgrundstück dort und in anderen Gemeinden der Region erfolglos war, weil Betriebe der Transportbranche unerwünscht seien. Er beanstandet insbesondere, dass ihm die Gemeinde Y eine Ansiedlung im dortigen Industriegebiet verweigere und hält dies für eine Diskriminierung gegenüber anderen Branchen. Hilfsweise begehrt der Petent, die derzeitige behelfsmäßige Nutzung eines landwirtschaftlichen Grundstücks als Betriebsfläche fortführen zu können.

### II. Sachverhalt

Der Petent ist Miteigentümer eines Transportunternehmens, das nach seinen Angaben seit 1965 besteht. Das Unternehmen wurde bis 2016 auf einem zunächst von privater Seite und ab 1987 von der Stadt gepachteten Grundstück im Außenbereich betrieben. Aufgrund einer anonymen Anzeige wurden Bodenuntersuchungen durchgeführt, deren Ergebnis dazu führte, dass die Stadt am 25. April 2016 eine Nutzungsuntersagung erließ und den Pachtvertrag am 10. Mai 2016 fristlos und hilfsweise fristgerecht bis 31. Dezember 2016 kündigte. Der Petent erhob gegen die Nutzungsuntersagung Widerspruch, eine Entscheidung war jedoch nicht nötig, nachdem sich die Stadtverwaltung und der Petent in zwei Besprechungen unter Teilnahme ihrer Anwälte auf eine Räumung des Geländes bis 31. Dezember 2016 einigten. Die Räumung wurde fristgemäß durchgeführt.

Nachdem feststand, dass der Betrieb nicht mehr am bisherigen Standort fortgeführt werden kann, war das Unternehmen auf der Suche nach einem geeigneten Ersatzgrundstück in verschiedenen Gemeinden der Region und wandte sich unter anderem auch an die im Landratsamt angesiedelte Wirtschaftsförderung. Der Petent bewarb sich auch bei der Gemeinde Y um den Erwerb eines gemeindeeigenen Grundstücks im Gewerbe- und Industriegebiet. Wie zahlreiche weitere Bewerber konnte er sein Unternehmen in einer nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung im Dezember 2016 vorstellen. In nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung im Januar 2017 lehnte der Gemeinderat die Vergabe eines Grundstücks an das Unternehmen des Petenten mehrheitlich ab. Auch in anderen Gemeinden blieb die Suche nach einem geeigneten Betriebsgrundstück bisher erfolglos.

Die Fahrzeuge des Transportunternehmens werden derzeit auf einem landwirtschaftlichen Hofgrundstück im Außenbereich der Gemeinde Y abgestellt. Der Bürgermeister der Gemeinde wies den Petent mehrfach auf die unzulässige Nutzung hin und informierte anschließend das Landratsamt. Das Landratsamt forderte das Unternehmen mit Schreiben vom 3. April 2017 auf, die unzulässige Nutzung auf dem Außenbereichsgrundstück bis spätestens 23. April 2017 aufzugeben und kündigte zugleich an, die Nutzungsuntersagung ansonsten gebührenpflichtig zu verfügen.

### III. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

#### 1. Beendigung der Betriebstätigkeit in X

Das vom Unternehmen des Petenten bis 2016 genutzte Betriebsgrundstück in X war von der Stadt gepachtet.

Bei der Verpachtung eines Grundstücks handelt es sich um ein privatrechtliches Schuldverhältnis (§§ 581 ff. BGB), das durch Vertrag begründet und geregelt wird und durch Kündigung auch wieder beendet werden kann. Nachdem die Stadt aufgrund der durchgeführten Bodenuntersuchungen eine rechtswidrige Nutzung des Pachtgrundstücks sah, hat sie den Pachtvertrag am 10. Mai 2016 fristlos und hilfsweise auch ordentlich mit der vorgesehenen Kündigungsfrist gekündigt. Wenn der Petent Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Kündigung hatte, hätte er dagegen auf dem Zivilrechtsweg vorgehen können. Der Petent, der in dieser Sache anwaltlich vertreten war, und die Stadt haben sich jedoch auf eine Räumung des Geländes bis zum Jahresende 2016 geeinigt, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden und dem Unternehmen ausreichend Zeit für die Räumung des Betriebsgrundstücks und die Suche nach einem Ersatzgrundstück zu geben. Die Fortführung des Betriebs wurde somit noch über 7½ Monate bis zu dem Zeitpunkt ermöglicht, zu dem auch die ordentliche Kündigung des Pachtverhältnisses möglich war.

Nach Darstellung der Stadtverwaltung X war die Stadt entgegen der Behauptung des Petenten bemüht, das Unternehmen bei der Suche nach einem anderen Betriebsgrundstück in X zu unterstützen. Sie habe im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach alternativen Grundstücken gesucht und diese Informationen an den Petenten weitergeleitet. Der Petent habe jedoch keine der Flächen als geeignet angesehen und der Stadtverwaltung schließlich mitgeteilt, dass er an einem anderen Standort Flächen gefunden hätte.

## 2. Versagung eines Gewerbegrundstücks in Y

Die Gemeinde Y verkauft im Bereich eines Industrie- und Gewerbegebiets gemeindeeigene Grundstücke zur Bebauung und Nutzung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans aus dem Jahr 1976.

Nach § 92 Absatz 1 der Gemeindeordnung darf die Gemeinde Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern, in der Regel jedoch nur zu ihrem vollen Wert. Beim Verkauf eines Grundstücks handelt es sich um ein privatrechtliches Rechtsgeschäft, das durch Vertrag geregelt wird. Im Privatrecht gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Es liegt deshalb in der Entscheidung der Gemeinde im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts, ob und an wen sie in ihrem Eigentum stehende Grundstücke veräußert. Weder Einwohner der Gemeinde noch sonstige Kaufinteressenten haben einen Anspruch auf Erwerb eines gemeindeeigenen Grundstücks.

Die Entscheidung über einen Grundstücksverkauf trifft der Gemeinderat. Die Nachfrage für Flächen in dem Gewerbe- und Industriegebiet in X ist hoch. Bei jedem Bewerber wird daher vonseiten des Gemeinderats neben der Unternehmensausrichtung immer größter Wert auf die Schaffung möglichst vieler Arbeitsplätze gelegt. Darüber hinaus ist dem Gemeinderat wichtig, dass Ausbildungsplätze in den Betrieben entstehen und möglichst wenig Immissionen zu Beeinträchtigungen führen, beispielsweise durch Zu- und Abfahrten von Lastkraftwagen.

Nachdem sich das Unternehmen des Petenten um ein Grundstück in dem Gewerbe- und Industriegebiet beworben hat, wurde dem Petenten, wie auch anderen Bewerbern, die Gelegenheit gegeben, sein Unternehmen in einer nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vorzustellen und Fragen aus dem Gemeinderat zu beantworten. Diese Vorstellung konnte aber die Mehrheit der Gemeinderäte nicht überzeugen. Nach Darstellung des Bürgermeisters gab es in dieser und anderen Sitzungen deutlich bessere Präsentationen von anderen Unternehmen, die eine höhere Arbeitsplatzdichte pro Fläche anboten und bei denen eine höhere volkswirtschaftliche Wertschöpfung zu erwarten ist. In einer weiteren nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung lehnte der Gemeinderat deshalb die Vergabe eines Gewerbegrundstücks an das Unternehmen des Petenten ab. Diese Entscheidung erfolgte im Rahmen des dem Gemeinderat zustehenden Bewertungs- und Entscheidungsspielraums. Auch zahlreiche andere interessierte Unternehmen haben bereits Absagen erhalten. Rechtsverstöße, die ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar.

## 3. Nutzung des derzeitigen Betriebsgeländes

Auf dem derzeitig behelfsmäßig genutzten Standort auf einem landwirtschaftlichen Hofgrundstück kann das Transportunternehmen des Petenten nicht betrieben werden. Der Betrieb des Transportunternehmens ist bauplanungsrechtlich unzulässig, die dafür erforderliche Genehmigung kann nicht erteilt werden.

Das landwirtschaftliche Hofgrundstück liegt im Außenbereich. Da eine Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht vorliegt, richtet sich die Zulässigkeit nach der Regelung des § 35 Absatz 2 BauGB. Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans des Nachbarnverbands, der an dieser Stelle eine Fläche für die Landwirtschaft darstellt (§ 35 Absatz 3 Nummer 1 BauGB). Das Vorhaben beeinträchtigt die natürliche Eigenart der Landschaft, die hier durch die Landwirtschaft (Ackerbau) geprägt ist (§ 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB). Des Weiteren lässt eine zusätzliche, dauerhafte gewerbliche Ansiedlung die Verfestigung bzw. Erweiterung einer städtebaulich unerwünschten Splittersiedlung befürchten (§ 35 Absatz 3 Nummer 7 BauGB).

Zudem ist die Erschließung des Vorhabens nicht gesichert. Der das Grundstück erschließende Feldweg ist bei dem derzeitigen Ausbauzustand für schwere Lastkraftwagen mit entsprechendem Ausweichverkehr nicht geeignet. Darüber hinaus würde der erforderliche Ausbau des Feldwegs unwirtschaftliche Aufwendungen seitens der Gemeinde (§ 35 Absatz 3 Nummer 4 BauGB) erfordern. Auch diesbezüglich liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor.

#### 4. Unterstützung bei der Suche nach einem neuen Betriebsgrundstück

Der Verkauf oder die Verpachtung von im Eigentum der Gemeinden befindlichen Gewerbegrundstücken ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung, bei der die Gemeinden nur der Rechtsaufsicht unterliegen. Die Rechtsaufsicht wird jedoch ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig; privatrechtliche Auseinandersetzungen sind erforderlichenfalls durch die Gerichte zu klären. Die Gemeinden können nicht dazu veranlasst werden, in ihrem Eigentum befindliche Gewerbegrundstücke an bestimmte Interessenten zu überlassen.

Auf die Veräußerung von im Privateigentum befindlichen Gewerbeflächen haben weder das Land noch die Gemeinden Einfluss.

Die Wirtschaftsförderung des Landkreises hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten das Unternehmen des Petenten bei der Suche nach einem geeigneten Betriebsgrundstück unterstützt. Das Landratsamt leitete das Grundstücksgesuch des Petenten zunächst an die kreisangehörigen Gemeinden sowie an in Frage kommende und dem Landratsamt bekannte private Grundstückseigentümer weiter. Es führte zudem Gespräche mit der Gemeinde Y und weiteren privaten Grundstückseigentümern. Letztlich kam es jedoch zu keiner erfolgreichen Grundstücksvermittlung.

Sollte sich die Standortsuche auf außerhalb des Landkreises ausdehnen, kann die Wirtschaftsförderung des Landes koordinierend tätig werden.

Da mit dem Betrieb des Petenten eine erhebliche Zahl von Arbeitsplätzen verknüpft ist, war es dem Berichterstatter ein Anliegen, diesen bei der Suche nach einem alternativen Standort zu unterstützen. Dies stellte sich als sehr schwierig dar, führte aber nun doch zum Erfolg: Bis Ende Januar 2022 wird der Betrieb seinen Standort verlegen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

#### 7. Petition 17/118 betr. Testpflicht für Außengastronomie und Freibäder

Der Petent bittet in seiner Eingabe von Ende Mai 2021 darum, die Testpflicht für Besuche der Außengastronomie und für Freibadbesuche aufzuheben. Er verweist auf die niedrige Zahl der Ansteckungen im Außenbereich: „0,1 Prozent der Kranken“. Seiner Meinung nach genüge der Mindestabstand, der durch Beschränkung der Besucherzahl erreicht wird.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 13. Mai 2021 wurde bereits in einem ersten Öffnungsschritt die Gastronomie geöffnet. Der Betrieb der Innen- und auch der Außenbereiche waren jedoch nur nach Vorlage eines Test-, Geimpft- oder Genesenennachweises für Gäste zulässig. In der CoronaVO vom 13. Mai 2021 in der Fassung ab dem 4. Juni 2021 galt dann für die Außengastronomie bei einer stabilen Sieben-Tage-Inzidenz von unter 35 die Regelung, dass die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises entfällt.

Der Betrieb von Schwimmbädern war für den Außenbereich mit der CoronaVO in der Fassung vom 13. Mai 2021 ebenfalls zulässig, wobei die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises erforderlich war. Mit Datum vom 4. Juni 2021 entfiel dann auch hier für die Außenbereiche bei einer stabilen Inzidenz von unter 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf-, oder Genesenennachweises.

Im seit 16. September 2021 geltenden Stufensystem ist der Zutritt zur Außengastronomie in der Basisstufe (Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz unter 8,0 und weniger als 250 belegte Intensivbetten) ohne Test zulässig. In der Warnstufe (Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz ab 8,0 bis unter 12,0 oder 250 bis 389 belegte Intensivbetten) haben nicht-immunisierte Personen (weder vollständig geimpft noch genesen) nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises Zutritt; in der Alarmstufe (Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz ab 12,0 oder mindestens 390 belegte Intensivbetten) ist ein PCR-Testnachweis erforderlich.

Für den Zutritt zu Freibädern gilt in der Basisstufe und in der Warnstufe dasselbe; in der Alarmstufe ist ein Zutritt nur für immunisierte Personen möglich (2G).

Grundsätzlich prüft die Landesregierung regelmäßig, ob und inwieweit bei entsprechender Entwicklung der Pandemielage, ausreichendem Impffortschritt und verfügbaren Testkapazitäten zusätzliche Lockerungen möglich sind.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit im früheren Inzidenzsystem als auch im aktuellen Stufensystem ein genereller Testnachweis nicht erforderlich war bzw. ist, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

**8. Petition 16/5559 betr. Verkehrswesen**

Der Petent wendet sich gegen folgende verkehrsrechtlichen Regelungen:

1. Vollsperrung der Bahnhofstraße auf Höhe des Bahnübergangs im Ravensburger Ortsteil Weissenau;
2. Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde gegen ein privat aufgestelltes Verkehrszeichen;
3. Fußgängersignalanlage in einer Tempo 20-Zone (verkehrsberuhigter Geschäftsbereich) in der Niederbieger Straße in Baienfurt;
4. Fußgängerüberwege in einer Tempo 20-Zone (verkehrsberuhigter Geschäftsbereich) in der Hauptstraße in Aulendorf;
5. Kniehohe Steinquader ohne Kennzeichnung bzw. Absicherung in einem verkehrsberuhigten Bereich in der Hauptstraße in Aulendorf.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1. – Vollsperrung der Bahnhofstraße auf Höhe des Bahnübergangs

Die Vollsperrung der Straße war bereits Gegenstand der Petition 16/4985. Der Petition konnte nicht abgeholfen werden. Auf die Entscheidung und Ausführungen zur Petition 16/4985 wird verwiesen (vgl. Drucksache 17/856).

Zu 2. – Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde gegen ein privat aufgestelltes Verkehrszeichen

Bei dem betreffenden Weg handelt es sich um eine Wohnstraße. Er ist als verkehrsberuhigter Bereich ausgestaltet und entsprechend beschildert. Nach Eingang der Petition wurde die Örtlichkeit von der Stadt am 26. und 27. April 2021 in Augenschein genommen. Vor Ort wurde im Innenhof eines Gebäudes eine handelsübliche Warnfigur mit kleiner Fahne festgestellt. Die Figur selbst befand sich vollständig auf privatem Grundstück, lediglich die Fahne ragte einige Zentimeter in den Straßenraum. Aufgrund der vorhandenen Hecke und weiteren Gehölzen war die Figur selbst von der Straße aus nicht erkennbar. Die in den Straßenraum hineinragende Fahne war kaum zu erkennen und konnte sich so nicht auf den Straßenverkehr auswirken. Die Bewohnerinnen und Bewohner des Gebäudes wurden vor Ort angetroffen und erklärten sich damit einverstanden, die Figur zukünftig so weit von der Straße abzurücken, dass auch die Fahne nicht in den Verkehrsraum hineinragt. Die Figur war an Ort und Stelle mit einer Kette gesichert.

Gemäß § 33 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist es verboten Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen, dort anzubringen oder zu verwenden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben glaubhaft versichert, die Position der Figur so zu ver-

ändern, dass sie bei der Einfahrt in den Weg nicht mehr zu sehen ist. Dadurch kann sich das Aufstellen der Figur nicht mehr auf den Verkehr auswirken, sodass kein Verstoß gegen § 33 Absatz 2 StVO vorliegt.

Zu 3. – Fußgängersignalanlage in einer Tempo 20-Zone (verkehrsberuhigter Geschäftsbereich) in der Niederbieger Straße in Baienfurt

Der verkehrsberuhigte Geschäftsbereich (Tempo 20-Zone) in Baienfurt beginnt in der Niederbieger Straße ab der Einmündung L 314, Waldseer Straße und erstreckt sich nach Westen über die Einmündung Poststraße bis zur Einmündung Schachener Straße. Die vom Petenten erwähnte Fußgängersignalanlage befindet sich auf Höhe der Zuwegung aus dem nördlichen Bereich zur Sporthalle und Schule, noch innerhalb des verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs. Diese Fußgängerampel war bereits Bestand, als die Niederbieger Straße 2009 von einer Landesstraße zu einer Gemeindestraße abgestuft und der verkehrsberuhigte Geschäftsbereich eingerichtet wurde.

In zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion kann nach § 45 Absatz 1d StVO eine Tempo 20-Zone (verkehrsberuhigter Geschäftsbereich) angeordnet werden. Dies erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 45 Absatz 1c StVO). Hierdurch soll das gefahrlose Queren des geschwindigkeitsgedämpften Straßenabschnitts, der sich durch beidseitig vorhandene Geschäfte, hohes Fußgängerverkehrsaufkommen und überwiegende Aufenthaltsfunktion kennzeichnet, für Fußgängerinnen und Fußgänger an beliebigen Stellen erleichtert werden.

In den „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen“ (RFGÜ 2001) und dem dazugehörigen Leitfaden des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg sind Regelungen für die Anlage von Fußgängerüberwegen nur für Straßen mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h, und unter bestimmten Voraussetzungen für Tempo 30-Zonen, vorgesehen.

Für Tempo 20-Zonen (verkehrsberuhigter Geschäftsbereich) sind keine Regelungen vorhanden, weil davon auszugehen ist, dass hier die notwendige Bündelungsfunktion der Fußgängerüberwege nicht erreicht wird und solche generell nicht erforderlich sind. Die Fußgängerinnen und Fußgänger sollen hier nach Belieben gefahrlos, ständig und überall die Straßenseite wechseln können. Fußgängerüberwege sollen dagegen den Fußgängerverkehr bündeln.

Die Anordnung eines Fußgängerüberwegs zum sicheren Überqueren an einer Straße an einer definierten Stelle mit Benutzungspflicht steht daher im Widerspruch zum Anordnungsziel eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs.

Die Tempo 20-Zone beginnt circa 25 Meter vor der erwähnten Fußgängersignalanlage. Die Fußgängersignalanlage an dieser Stelle ist aufgrund der gebündelten Zuwegung zur Sporthalle und Schule für die nördlich angrenzenden Wohnbereiche notwendig.

In Abstimmung mit der Polizei und im Einvernehmen mit der Gemeinde wird daher der Beginn der Tempo 20-Zone um circa 50 Meter verlegt. Damit liegt die Fußgängerampel außerhalb der Tempo 20-Zone.

Zu 4. – Fußgängerüberwege in Tempo 20-Zonen (verkehrsberuhigter Geschäftsbereich) in der Hauptstraße in Aulendorf

Die Tempo 20-Zonen in der Hauptstraße bestehen seit 2003. Die vom Petenten erwähnten Fußgängerüberwege befinden sich innerhalb dieser Bereiche und waren bereits vorhanden, als die Straße noch eine Landesstraße war. Es handelt sich entgegen der Behauptung des Petenten nicht um drei, sondern um zwei Fußgängerüberwege.

Die Stadt Aulendorf hat sich mittlerweile für die Beibehaltung der Fußgängerüberwege entschieden und hat deshalb eine Umwandlung der Tempo 20-Zone in eine Tempo 30-Zone vorgenommen. Der Petition wurde damit in diesem Punkt abgeholfen.

Zu 5. – Kniehohe Steinquader ohne Kennzeichnung bzw. Absicherung in einem verkehrsberuhigten Bereich in der Hauptstraße in Aulendorf

In dem verkehrsberuhigten Bereich befinden sich mehrere etwa kniehohe Steinquader. Drei davon befinden sich am durch unterschiedliche Pflasterung symbolisierten Fahrbahnrand des verkehrsberuhigten Bereichs.

Geschwindigkeitshemmende Hindernisse dürfen grundsätzlich installiert werden. Sie dürfen aber nicht selbst zur Quelle einer Verkehrsgefährdung werden. Deshalb ist im Hinblick auf das Aufstellen von Hindernissen auf der Fahrbahn eine ausreichende Kenntlichmachung erforderlich. In ausgeschilderten verkehrsberuhigten Zonen hingegen muss ein Kraftfahrer mit besonderen Hindernissen rechnen. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf müssen Hindernisse in verkehrsberuhigten Bereichen nicht zwingend mit Rückstrahlern ausgestattet sein. Im verkehrsberuhigten Bereich befinden sich neben Steinquadern zum Beispiel auch Baumbepflanzungen, Straßenbeleuchtung, Werbesäulen, und Briefkästen am Rande des durch Pflasterung symbolisierten Straßenverlaufs. Sie verdeutlichen den Charakter der Zone. In Abstimmung mit der Polizei wird daher keine zwingende Notwendigkeit gesehen, diese Steinquader mit Warnbaken abzusichern. Dem Petitionsausschuss wurde vom Verkehrsministerium jedoch mitgeteilt, dass die Stadt Aulendorf prüfen wird, ob Möglichkeiten zur besseren Erkennbarkeit bestehen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit ihr mit den durchgeführten Maßnahmen teilweise abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## 9. Petition 16/5146 betr. Emissionen eines Schweinestalls

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Stilllegung/Einstellung der an einer Hofstelle betriebenen Schweinemasthaltung. Die durch die Mastschweinehaltung hervorgerufenen Emissionen seien in der Umgebung des Stalls zeitweise für die Nachbarschaft untragbar.

Des Weiteren wird angeregt, durch Gewährung von zusätzlichen Fördermitteln die Stilllegung des Stalls in der Ortsmitte zu erreichen, um so eine neue Gestaltung des Dorfkerns zu ermöglichen.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die landwirtschaftliche Hofstelle in der Ortsmitte wird schon seit Langem betrieben. Es wird davon ausgegangen, dass für den landwirtschaftlichen Betrieb und auch für die Schweinehaltung an diesem Standort Bestandsschutz besteht. Bauakten des ehemaligen Landkreises sind bei Kriegsende vollständig untergegangen. Daher können Baugenehmigungen vor dieser Zeit nicht nachvollzogen werden.

Mit Baugenehmigung vom 5. August 1955 wurde vom Landratsamt der Anbau eines Schweinestalls im rückwärtigen Grundstücksbereich genehmigt. Eine bestimmte Anzahl der Tiere zur Schweinehaltung ist in den Bauvorlagen nicht enthalten. Am 31. Juli 1962 wurde die Baugenehmigung für bauliche Veränderungen am Ökonomiegebäude für den Anbau eines Geräte- und Getreidelagers an der Westseite auf dem genannten Grundstück erteilt. Am 14. Mai 1980 wurde eine Baugenehmigung für den Erweiterungsbau eines landwirtschaftlichen Gebäudes (Viehstall) erteilt. Am 5. November 1985 wurde der Neubau einer Güllegrube an der Hofstelle baurechtlich genehmigt. Am 27. November 1985 wurde der Neubau eines Milchraumes baurechtlich genehmigt. Weitere Baugenehmigungen wurden 2003 für den Teilumbau Ökonomieteil zu Wohnraum und 2020 für die Umnutzung Speicher zu Wohnen ebenso auf dem genannten Grundstück erteilt.

Ab den Jahren 1995/1996 wurde der landwirtschaftliche Betrieb auf ein Außenbereichsgrundstück teilausgesiedelt. Auf diesem Außenbereichsgrundstück wurde der Neubau eines Milchviehlaufstalls errichtet, der im Jahre 2010 erweitert wurde. Ebenfalls wurde auf der landwirtschaftlichen Hofstelle im Außenbereich eine landwirtschaftliche Mehrzweckhalle gebaut. Am 1. Juli 2010 wurde die Baugenehmigung für den Neubau einer landwirtschaftlichen Biogasanlage erteilt, für deren Erweiterung am 29. Juni 2018 das Landratsamt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt hat.

An der alten und weiterbetriebenen Hofstelle innerorts wurde die Mastschweinehaltung seit dem Jahr 2008 verringert. Das Ökonomiegebäude wurde schon immer für die Schweinehaltung genutzt. Nur im Rahmen der Betriebsausssiedlung im Jahre 1995 wurden

zwei Jahre lang, von 1993 bis 1995, zur Bestandsaufstockung der Milchviehherde in diesem Stall Rinder gehalten. Danach wurde der Teil wieder als Tiefstreu-stall für die Mastschweine genutzt, allerdings mit reduziertem Tierbestand in beiden Ställen.

Die Güllelagerung erfolgt an der Hofstelle in einem Güllebehälter mit Betondeckel. Da ein Teil der Tiere in der Vormast auf Tiefstreu und der andere Teil Mastschweine in der Haupt- und Endmast auf einem Teilspaltenbodenbereich (aus Tierschutz- und Emissionserwägungen zur Ammoniakbindung wird der Aktivbereich auch mit Strohhacksel-Material eingestreut) gehalten werden, wird anfallender Festmist und auch die Gülle in einem etwa zweimonatigen Rhythmus zur Biogasanlage im Außenbereich in eine Vorgrube bzw. in den Fermenter verbracht.

Die Kamine zur Entlüftung des Schweinestalles sind zwei Meter über dem Dach angebracht und in einer Gesamthöhe von ca. 12 Metern (über dem Boden).

## 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der ausgeübten Schweinemasthaltung an der Hofstelle innerorts richtet sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereichsvorhaben). Die maßgebliche nähere Umgebung bei der Hofstelle entspricht gemäß § 34 Absatz 2 BauGB einem Dorfgebiet nach § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Zwar hat sich im Ortskern in den letzten Jahren die landwirtschaftliche Prägung abgeschwächt, da viele frühere Ökonomiegebäude umgenutzt wurden, entweder zur ausschließlichen Wohnnutzung oder sie stehen einfach leer. Dennoch gibt es im Ortskern noch einige Hofstellen mit landwirtschaftlicher Nutztierhaltung.

In einem Dorfgebiet sind Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässig, aber auch neben anderen Nutzungsarten sonstige (nicht landwirtschaftliche) Wohngebäude nach § 5 Absatz 2 Nr. 3 BauNVO.

Die Mastschweinehaltung ist eine landwirtschaftliche Wirtschaftsstelle im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 1 BauNVO, die in einem faktischen Dorfgebiet allgemein zulässig ist. Der Betriebszweig der Schweinefleischproduktion trägt zu einem nicht unerheblichen Teil zum Gewinn und somit zum Erhalt des Betriebes bei. Gute wirtschaftliche Ergebnisse lassen sich insbesondere durch die direkte Vermarktung an Metzgereibetriebe erzielen, da hier höhere Preise gezahlt werden. Der landwirtschaftliche Betrieb wird von drei gut ausgebildeten Betriebsleitern im Haupterwerb geführt. Der Stall ist noch voll funktionsfähig, sodass in nächster Zeit keine erheblichen Instandhaltungskosten zu erwarten sind. Es ist daher für den Fortbestand des Betriebs förderlich und auch nachvollziehbar, wenn dieser Produktionszweig in diesem Umfang weiter betrieben wird.

Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe, aber auch dem

Wohnen und den sonstigen in § 5 Absatz 1 Satz 1 BauNVO genannten Nutzungsarten. Nach § 5 Absatz 1 Satz 2 BauNVO ist auf die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen. Diese Bestimmung ist eine besondere gesetzliche Ausprägung des Rücksichtnahmegebots nach § 15 Absatz 1 Satz 2 BauNVO, das auch in einem faktischen Baugebiet gilt. Anders als bei Nutzungskonflikten, die in anderen Baugebieten auftreten können, räumt § 5 Absatz 1 Satz 2 BauNVO der Landwirtschaft einen gewissen Vorrang ein, vermindert also die Schutzwürdigkeit der Wohnnutzung in dem für ein Dorfgebiet typischen Nebeneinander von Wohnen und Landwirtschaft. Dies bedeutet, dass das sonst in Konfliktsituationen unterschiedlicher Nutzungen geltende Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme zulasten der Wohnnutzung modifiziert ist. § 5 Absatz 1 Satz 2 BauNVO gewährleistet landwirtschaftlichen Betrieben dadurch Standortsicherheit, dass sie ihre Vorrangstellung unabhängig davon ungeschmälert genießen können, wie sich die Verhältnisse in ihrem Umfeld entwickeln. Da in Dorfgebieten auf die Belange landwirtschaftlicher Betriebe vorrangig Rücksicht zu nehmen ist, hat dies zur Folge, dass das Wohnen vor landwirtschaftstypischen Störungen und Belästigungen wie Tiergeräuschen und -gerüchen oder Maschinenlärm weniger geschützt wird als in anderen Baugebieten.

Der landwirtschaftliche Betrieb innerorts ist keine nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungspflichtige Anlage. Gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Absatz 1 BImSchG). Immissionen sind u. a. auf Menschen einwirkende Luftverunreinigungen (§ 3 Absatz 2 BImSchG). Emissionen sind u. a. von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen (§ 3 Absatz 3 BImSchG).

Im Jahre 1992 wurde im Schweinestall eine neue Lüftungsanlage eingebaut. Ziel war neben einem verbesserten Stallklima auch die Verminderung der Emissionen. Hierzu wurden zwei Abluftkamine eingebaut und auf der Giebelseite Öffnungen eingebracht, die die geregelte Zuluftführung gewährleisten. Die Abluftkamine werden automatisch über eine thermostatische Regelung gesteuert. Die Lüftung entspricht dem damaligen Stand der Technik. Nachrüstungsmaßnahmen, z. B. im Bereich der Stallentlüftung, sind innerorts immer sehr problematisch, da eine Verbesserung möglicherweise im Nahbereich erzielt werden kann, jedoch die entstehenden Gerüche dann in den weiteren Umkreis getragen werden und dann an anderer Stelle wieder als Geruchsbelästigung wahrgenommen werden. Da die Lüftungsanlage 1992 erneuert wurde,

ist nach fachlicher Einschätzung eine weitere Nachrüstung auch nicht erforderlich. Eine Nachrüstung mit Abluftfilter ist aufgrund der immensen Kosten und des mangelnden Platzes an der Hofstelle nicht realisierbar.

Die vom Schweinemastbetrieb ausgehenden Geruchsbelastungen dürften sich daher im Rahmen dessen bewegen, was an diesem Standort in einem Dorfgebiet hinzunehmen ist.

Mit den erteilten Baugenehmigungen für die Teilaussiedlung des landwirtschaftlichen Betriebes in den Außenbereich wurden keine Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen verbunden, wonach die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Hofstelle innerorts eingeschränkt oder aufgegeben werden müsste. Ebenso wurde keine derartigen entsprechenden Baulast-Erklärungen nach § 70 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) übernommen.

In den Förderakten zu den Vorhaben ist dokumentiert, dass im Jahre 1995 mit Mitteln des einzelbetrieblichen Investitionsprogramms des MLR die Betriebszweigaussiedlung der Rinderhaltung aus den Stallungen an der Hofstelle in den Außenbereich gefördert wurde. Die Fördermaßnahme umfasste den Neubau eines Milchviehstalls mit Berge- und Maschinenhalle sowie Güllegrube und eine damit einhergehende Aufstockung des Milchvieh- und Rinderbestandes, die innerorts aus Platzgründen nicht hätte realisiert werden können. Diese Maßnahme entspricht dem Förderzweck dieses Programms, das die Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen zum Ziel hat und das im Laufe der Zeit um weitere Zuwendungsziele, wie z. B. die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen, zur Verbesserung des Tierwohls und zur Vorbeugung von witterungsbedingten Risiken erweitert wurde.

Zur Berechnung und Darstellung der Wirtschaftlichkeit wurde 1994 ein sogenannter Betriebsentwicklungsplan erstellt. Darin wurden auch Tierzahlen für den Zielbetrieb, also nach der Phase der Tieraufstockung mit Auslastung des neuen Milchviehstalls aufgeführt. Da in diese Berechnung alle Betriebszweige einfließen, ist dort dokumentiert, dass für den Betriebszweig Mastschweineproduktion sowohl im IST als auch im ZIEL mit der gleichen Anzahl an Tieren gerechnet wurde. Weder in den Unterlagen zum Förderverfahren noch im Zuwendungsbescheid findet sich zur Mastschweinehaltung ein Hinweis auf eine Reduzierung. Allerdings wurde im Zuwendungsbescheid folgende Auflage aufgenommen: „Auf der Althofstelle ist eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Stadt [...] einzutragen, die sicherstellt, dass keine Rindviehhaltung künftig dort mehr betrieben wird.“ Auch in den weiteren geförderten betrieblichen Entwicklungsschritten, die ausschließlich die Milchviehhaltung am neuen Standort betrafen (Erweiterung Bergehalle, Einrichtung Abkalbe- und Trockenstehbereich, Neubau Boxenlaufstall mit automatischem Melksystem), gab es in der Wirtschaftlichkeitsberechnung bei Mastschweinen keine Veränderungen hinsichtlich IST- und ZIEL-Bestand.

Die geförderten Vorhaben betrafen ausschließlich den Betriebszweig Milchviehhaltung und waren zu keiner Zeit mit der Aufgabe einer Schweinehaltung innerorts in Zusammenhang stehend.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Saebel

#### **10. Petition 16/5241 betr. Fördermittel des Landes für den Schussenpark, Stadtanierung Weststadt**

Der Petent begehrt, dass die Stadt keine Fördermittel des Landes Baden-Württemberg für die Herstellung des Schussenparks und keine Städtebauförderungs-mittel für das beantragte Sanierungsgebiet Weststadt Ravensburg erhält. Er bemängelt insbesondere die hohen Kosten beider Vorhaben. Nach seiner Auffassung müsse die Stadt zuerst ihren Eigenmittelanteil von 0,8 Mio. Euro für den Wiederaufbau eines denkmalgeschützten Steges bereitstellen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisten das Recht der Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (kommunale Selbstverwaltung). Nach § 2 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) können die Gemeinden durch Gesetz zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden (Pflichtaufgaben). Auch bei den Pflichtaufgaben handelt es sich um eigene kommunale Aufgaben, die der kommunalen Selbstverwaltung unterliegen. Die Gemeinden sind zur Erfüllung dieser Aufgaben verpflichtet, die Art und Weise ist ihnen jedoch selbst überlassen. Bei Pflichtaufgaben, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung auferlegt werden (Weisungsaufgaben), bestimmt das Gesetz den Umfang des Weisungsrechts (§ 2 Absatz 3 GemO).

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 GemO schafft die Gemeinde in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Soweit es sich nicht um Pflichtaufgaben handelt, ist es den Gemeinden im Rahmen ihres Wirkungskreises überlassen, welche Einrichtungen sie zur Förderung des gemeinsamen Wohls ihrer Einwohner schaffen (sogenannte freiwillige Aufgaben). Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben müssen die Gemeinden auf ihre eigene Leistungsfähigkeit und die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht nehmen (§ 78 Absatz 2 Satz 2 GemO).

Bei der Erfüllung von weisungsfreien Aufgaben unterliegen die Gemeinden nur einer Rechtsaufsicht

durch das Land (§ 118 Absatz 1 GemO). Zweckmäßigkeitssichtspunkte sind einer Überprüfung durch die Rechtsaufsicht entzogen. Die Rechtsaufsichtsbehörde achtet darauf, dass die Haushaltswirtschaft so geplant und geführt wird, dass die stetige Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben gesichert ist (§ 77 Absatz 1 Satz 1 GemO). Es ist jedoch nicht Aufgabe der Rechtsaufsicht, die vom Gemeinderat als demokratisch gewählte Vertretung der Bürgerschaft vorgenommene Planung einzelner städtischer Vorhaben zu überprüfen.

– Herstellung des Schussenparks

Die Stadt hat sich im Sommer 2020 mit einem Vorhaben zur Umgestaltung eines innenstadtnahen Abschnitts der Schussen für das Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ beworben. Im Rahmen dieses Programms werden Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im städtisch geprägten Umfeld mit bis zu 3 Mio. Euro in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung unterstützt. Der kommunale Eigenanteil beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Kosten zuzüglich Planungskosten. Der Technische Ausschuss wurde in der öffentlichen Sitzung am 23. September 2020 über die Bewerbung informiert. In der öffentlich zugänglichen Sitzungsvorlage sind in einer Kostenschätzung die voraussichtlichen Baukosten in Höhe von ca. 3,1 Mio. Euro, die voraussichtlichen Planungskosten in Höhe von 0,92 Mio. Euro sowie die voraussichtlichen Kosten für den Grunderwerb eines Teils der Bahnflächen in Höhe von ca. 0,15 Mio. Euro dargestellt.

Gegenstand der Bewerbung zum Bundesprogramm ist das nachfolgend beschriebene Projekt:

In einem Teilabschnitt des östlichen Flussufers ist vorgesehen, durch einen Rückbau versiegelter Verkehrsflächen und Geländemodellierung, diesen Flussabschnitt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Mit der Maßnahme können Asphaltflächen, die zur Aufheizung der Luft und zur Bildung von Hitzeinseln beitragen, zugunsten weniger hitzespeichernder Flächen zurückgebaut werden. Durch die Geländemodellierung in diesem Teilabschnitt soll die Böschung zum Fluss flacher gestaltet werden, sodass ein parkähnlicher Bereich entsteht, der für Freizeitaktivitäten wie z. B. Ballspiele oder als Liegewiese genutzt werden kann.

Diese Umgestaltung werde noch mit den zuständigen Genehmigungsbehörden zu Natur- und Artenschutz sowie Gewässerschutz abgestimmt und soll unter Berücksichtigung der Auflagen, die zum Funktionserhalt des FFH-Gebietes entlang des Flusses notwendig sind, erfolgen.

Nach Angaben der Stadt sei diese – vorbehaltlich der baufachlichen Prüfung der am 12. Februar 2021 eingereichten Projektskizze – in das Bundesprogramm aufgenommen. Ein Bewilligungsbescheid liege noch nicht vor. Ein Zuwendungsantrag sei nach Prüfung der Projektskizze und Aufforderung durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) erst noch zu stellen. Nach der derzeitigen Zeitplanung

sei mit einem Fördermittelbescheid bei Aufnahme ins Bundesprogramm im dritten Quartal 2021 zu rechnen.

Nach Auskunft der zuständigen höheren Naturschutzbehörde ist der betreffende Abschnitt laut Gewässerstrukturkartierung als „sehr stark bis vollständig verändert“ deklariert, aufgrund der Lage zwischen dem Bahnhofsgelände und Gewerbebetrieben stark vorbeeinträchtigt und verfügt demzufolge über ein hohes Aufwertungspotenzial durch Renaturierungsmaßnahmen. Der betreffende Bereich des Flusses ist ein Gewässer 1. Ordnung und Teil eines FFH-Gebiets. Laut Managementplan vom 26. September 2020 sind dort keine gemeinten Lebensraumtypen und Arten vorhanden.

Bei der Herstellung des Parks an der Schussen handelt es sich um ein vom Gemeinderat mehrheitlich gewünschtes Projekt. Auch von Teilen der Bevölkerung wird gefordert, innenstadtnahe Grünbereiche zu sichern bzw. zu schaffen.

Die dem Landesbetrieb Gewässer im Regierungspräsidium bekannten Vorplanungen werden grundsätzlich begrüßt, da damit der gerade für Siedlungsbereiche positive Aspekt „Mensch und Gewässer – Gewässer erleben“ im Stadtbereich aktiv aufgenommen und gestaltet werden soll.

Es ist vorgesehen, durch den Rückbau versiegelter Verkehrsflächen und Geländemodellierung, diesen Flussabschnitt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Mit der Maßnahme können Asphaltflächen, die zur Aufheizung der Luft und zur Bildung von Hitzeinseln beitragen, zugunsten weniger hitzespeichernder Flächen zurückgebaut werden. Durch die Geländemodellierung in diesem Teilabschnitt soll die Flussböschung flacher gestaltet werden, sodass ein parkähnlicher Bereich entsteht, der für Freizeitaktivitäten wie z. B. Ballspiele oder als Liegewiese genutzt werden kann.

Neben einer erheblichen Steigerung der Aufenthaltsqualität für die im Nahbereich des Projektgebiets wohnende und arbeitende Bevölkerung wird durch den Rückbau bisher versiegelter Flächen ein wesentlicher Beitrag zum klimatischen Ausgleich mit spürbar positiven Auswirkungen bis in die Altstadt der Stadt erwartet.

Da derzeit keine konkrete Beschreibung des Vorhabens mit Planunterlagen vorliegt, sind weder Beeinträchtigungen von Rechten oder Interessen des Petenten noch von anderen Schutzgütern, insbesondere Umweltschutzgütern, feststellbar. Eine Realisierung des Vorhabens könnte nur im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Regelungen und ggf. Zulassungsvorgaben, insbesondere aus dem Bereich des Wasserrechts, erfolgen.

Bei der Herstellung eines Parks handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe. Die diesbezüglichen Entscheidungen sind vom Gemeinderat bzw. dem zuständigen Ausschuss zu treffen. Rechtsfehler bei den bisher getroffenen Entscheidungen sind nicht ersichtlich.

Die Behauptung des Petenten, es entstünden hierbei Projektkosten von 6 bis 7 Mio. Euro, geht fehl. Wie

aus der öffentlich zugänglichen Sitzungsvorlage für die öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses am 23. September 2020 hervorgeht, sind in einer Kostenschätzung die voraussichtlichen Baukosten in Höhe von ca. 3,1 Mio. Euro, die voraussichtlichen Planungskosten in Höhe von 0,92 Mio. Euro sowie die voraussichtlichen Kosten für den Grunderwerb eines Teils der Bahnflächen in Höhe von ca. 0,15 Mio. Euro dargestellt.

Die Stadt hat sich im Sommer 2020 mit diesem Vorhaben zur Umgestaltung eines innenstadtnahen Abschnitts des Flusses für das Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ beworben. Eine Entscheidung, ob die Stadt in das o. a. Bundesprogramm aufgenommen wird, liegt alleine beim Bund. Sollte die Stadt im Bundesprogramm nicht zum Zuge kommen, ist von der Stadt derzeit nicht geplant im Rahmen eines laufenden Erneuerungsgebiets einen Aufstockungsantrag bezüglich der Herstellung des Parks zu begründen und zu stellen. Demnach erfolgt keine Förderung mit Städtebaufördermitteln durch das Land Baden-Württemberg.

– Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Grüne Weststadt Ravensburg“

Die Stadt hat für das Städtebauförderungsprogramm 2021 zum wiederholten Mal in Folge einen Aufnahmeantrag für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Grüne Weststadt Ravensburg“ gestellt.

Der Antrag der Stadt entspricht den allgemeinen Voraussetzungen zur Aufnahme in das Städtebauförderprogramm. Am 3. Februar 2021 wurde das Städtebauförderungsprogramm 2021 verkündet. Unter den 361 berücksichtigten Anträgen war auch die Aufnahme des Neuantrags im Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“, einem Programmteil des Städtebauförderungsprogramm 2021, mit Finanzhilfen in Höhe von 1,6 Mio. Euro vorgesehen.

Mit Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums vom 19. Februar 2021 wurden der Stadt 1,6 Mio. Euro Bundes- und Landesfinanzhilfen bewilligt.

Das Antragsverfahren und die Sanierungsziele stellen sich wie folgt dar:

Ein Antrag zur Aufnahme der Erneuerungsmaßnahme erfolgte bereits für das Programmjahr 2020 aufgrund einer von der Stadt finanzierten Grobanalyse vom Oktober 2019. Dieser Neuantrag konnte im Programmjahr 2020 nicht berücksichtigt werden. Mit dem Beschluss vom Ausschuss für Umwelt und Technik am 6. Mai 2020 wurde die Verwaltung mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch beauftragt. Damit verbunden war auch der Auftrag, für das Städtebauförderungsprogramm 2021 erneut einen Aufnahmeantrag für die Erneuerungsmaßnahme „Grüne Weststadt Ravensburg“ zu stellen. In das Untersuchungsgebiet wurde der älteste Siedlungsteil mit dem im Zentrum liegenden Platz der Weststadt, dem Handel- und Grundversorgungsreich, sowie die umliegenden Straßenbereiche aufgenommen. Des Weiteren wurde im bisherigen Untersu-

chungsbereich ein Teil eines bestehenden Grünraumes aufgenommen, um dessen Funktion als Naherholungsraum zu untersuchen.

Unter Berücksichtigung der Umfrageergebnisse der von der Erneuerungsgebietsausweisung betroffenen Eigentümer, Bewohner und Geschäftsinhaber sowie der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurden die Sanierungsziele beim Neuaufnahmeantrag vom 29. September 2020 für das Erneuerungsgebiet ausgearbeitet.

Bei der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe. Die diesbezüglichen Entscheidungen sind vom Gemeinderat bzw. dem zuständigen Ausschuss zu treffen. Rechtsfehler bei den bisher getroffenen Entscheidungen sind nicht ersichtlich.

Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über die Förderung städtebaulicher Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu, der Ausschreibung des Programms für die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie der Verwaltungsvorschrift des Bundes über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b Grundgesetz.

Im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung wird ein städtebaulicher Entwicklungsprozess zur Erreichung von Sanierungszielen in einem hierzu zweckmäßig abgegrenzten städtebaulichen Erneuerungsgebiet gefördert. Welche Einzelmaßnahmen in einem städtebaulichen Erneuerungsgebiet letzten Endes durchgeführt werden, entscheiden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Gemeinderat und Bürgermeister in ihrer Funktion als demokratisch legitimierte Gemeindeorgane.

Die wesentlichen Sanierungsziele sind die Schaffung von Wohnraum durch Neuordnung und Nachverdichtung, die technische und energetische Sanierung des Gebäudebestandes sowie die Aufwertung und Umgestaltung des öffentlichen Raums. Ein Schwerpunkt der Erneuerungsmaßnahme ist die Aufwertung und Weiterentwicklung des Stadtkerns der Weststadt. Der im Zentrum liegende Platz ist ein Dreh- und Angelpunkt des Individualverkehrs; Lenkungsmaßnahmen durch Aufwertung und Umbaumaßnahmen an verschiedenen Schnittpunkten sind notwendig. Der Platz hat derzeit eine Fläche von ca. 11.000 qm. Hinzu kommen direkt angrenzende Straßenflächen mit Flächen von ca. 5.000 bis 6.000 qm, die bei anstehenden Aufwertungsmaßnahmen langfristig mit in die Planungen für diesen zentralen Bereich miteinbezogen werden müssen. Bei dem Platz geht es nicht darum, den Zentralbereich, der im Jahr 2003 umgestaltet wurde, erneut komplett umzugestalten, sondern darum, mit den dortigen Eigentümern von Objekten und den Geschäftsleuten vor Ort Maßnahmen in den angrenzenden Bereichen zur Aufwertung des Gesamtbereichs abzustimmen und langfristig umzusetzen.

Von der Rechtsaufsichtsbehörde wurde bestätigt, dass die Stadt den Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Kosten sowohl im Programmjahr 2021 als auch voraussichtlich im restlichen Durchführungszeitraum aufbringen kann und damit die Durchführung der Maßnahme finanziell gesichert ist.

Die Ausschreibungskriterien des Städtebauförderungsprogrammes für das Jahr 2021 sind bei der betroffenen Erneuerungsmaßnahme in allen Belangen erfüllt. Im Städtebauförderungsprogramm 2021 wurde diese Maßnahme bereits aufgenommen.

Es ist nicht bekannt, dass sich die Bürger der Stadt in verschiedenen Schreiben zu den Kosten im o. a. Sanierungsgebiet an das Regierungspräsidium gewandt haben und diese ablehnen.

Entgegen der Behauptung des Petenten werden Aufwertungsmaßnahmen seit längerer Zeit von den Bürgern und Geschäftsinhabern des Stadtteils gefordert, wobei naturgemäß unterschiedliche Vorstellungen bei den einzelnen Interessengruppen über den Umfang der Aufwertungs- und Umbaumaßnahmen bestehen.

Ein erheblicher Teil der Stadtsanierung widmet sich der Gestaltung des öffentlichen Raumes und dessen Aufwertung. Dadurch werden wertvolle Stadtstrukturen, Plätze und Ortsbilder erhalten und weiterentwickelt. Zwischen den verschiedenen Nutzungen wie Wohnen, Handel und Dienstleistungen bestehen unterschiedliche Ansprüche und Wünsche an die Steuerung der Verkehrsflüsse, an die öffentliche Parkierung sowie zur öffentlichen Nutzung von Straßen und Plätzen. Diese unterschiedlichen Ansprüche werden bei jeder Umgestaltungsmaßnahme insbesondere für die Innenstadt auf machbare Kompromisse geprüft und weiterentwickelt, immer unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Stadt.

Die Auffassung des Petenten, dass die freiwilligen Aufgaben der Herstellung eines Parks sowie die Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme erst dann in Angriff genommen werden dürfen, wenn die Pflicht zur Wiedererrichtung des denkmalgeschützten Stegs über die Bahngleise am Bahnhof der Stadt erfüllt ist, geht zu weit. Die Gemeindeordnung schreibt keine zeitliche oder sachliche Rangfolge bestimmter Aufgaben vor. Die dauerhafte Erfüllung der Pflichtaufgaben muss jedoch gewährleistet sein. Auch wenn die Erledigung von kommunalen Pflichtaufgaben deshalb gegenüber freiwilligen Aufgaben grundsätzlich vorrangig ist, obliegt es dem Handlungs- und Beurteilungsspielraum der kommunalen Organe, in welchem Umfang und mit welchen Prioritäten, auch in Anbetracht der finanziellen Situation der Gemeinde, die einzelnen Aufgaben angegangen werden. Viele Pflichtaufgaben (z. B. Schulen, Kindertagesstätten, Feuerschutz, Straßen, Abwasserbeseitigung, Friedhöfe) binden in erheblichem Umfang kommunale Haushaltsmittel und sind Daueraufgaben, sodass eine Gemeinde mit der Erledigung dieser Aufgaben letztlich nie „fertig“ ist und stets Maßnahmen (z. B. Unterhaltung, Erweiterung, Sanierung) zur Erledigung anstehen. Würde man von den Gemeinden verlangen, dass freiwillige Aufgaben erst

dann durchgeführt werden dürfen, wenn alle Pflichtaufgaben abschließend erfüllt sind, würde dies für viele Gemeinden bedeuten, dass praktisch nie eine freiwillige Aufgabe (z. B. kulturelle und soziale Einrichtungen, Sport- und Erholungsanlagen) in Angriff genommen werden könnte. Dies wäre mit der verfassungsrechtlichen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nicht vereinbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Saebel

### **11. Petition 16/5542 betr. Rücknahme von Zuwendungsbescheiden**

Die Petentin bezieht sich auf die Arbeit eines gemeinnützigen Vereins und die von ihm betriebene Einrichtung. Die Petentin gibt an, der Verein und die Einrichtung stünden vor dem finanziellen Aus, obwohl ein Interesse und Bedarf an deren Arbeit bestehe und diese auch angefragt würde. Der Verein habe die Einrichtung in den vergangenen 30 Jahren aus Spendenmitteln unterstützt, da die institutionelle Förderung durch das Land für den Betrieb nicht ausgereicht habe.

Das zuständige Ministerium hat die Zuwendungen des Landes für die Jahre von 2013 bis 2019 mit Bescheiden vom 25. Februar 2021 teilweise zurückgenommen und entsprechend die ausgezahlte Förderung zurückgefordert.

Die Petentin bittet, das Rückforderungsverfahren zu stoppen, die Bescheide zurückzunehmen und auf die „in Anbetracht des Landeshaushalts geringfügige Summe“ zu verzichten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Für die Rücknahme bzw. der Widerruf von Verwaltungsakten bestehen Rechtsgrundlagen in §§ 48 und 49 LVwVfG.

Die Voraussetzungen der genannten Vorschriften sind nicht gegeben. Eine Rücknahme nach § 48 Absatz 1 Satz 1 LVwVfG scheidet aus, da die Rückforderungsbescheide des Ministeriums vom 25. Februar 2021 nicht rechtswidrig sind. Auch liegen die Voraussetzungen eines Widerrufs nach § 49 Absatz 1 Satz 1 LVwVfG nicht vor, da kein Spielraum für eine entsprechende Ermessensausübung besteht und im Übrigen ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts ohne Weiteres erneut erlassen werden müsste.

Im Einzelnen:

Der gemeinnützige Verein erhielt seit dem Jahr 1990 institutionelle Förderungen des Landes. Empfänger der Zuwendungen war der Verein als Trägerverein der erwähnten Einrichtung. Die Einrichtung ist auf

Grundlage der Satzung des Vereins eine rechtlich selbstständige Arbeitseinheit innerhalb des Vereins und verfügt über keine eigene Rechtsform.

Die Bewilligungsbescheide beruhten auf den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung gemäß Anlage 1 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-I) und enthielten darüber hinaus im Text der Bescheide weitere spezifische zuwendungsrechtliche Vorgaben.

Die Abrechnungen des Trägervereins wurden auf Grundlage der zuwendungsrechtlichen Vorgaben geprüft. Bei der Abrechnung des Jahres 2019 zeigte sich, dass Angaben des Vereins über die Mittelverwendung nicht widerspruchsfrei waren. Die Widersprüche waren Anlass, die Mittelverwendung genauer zu prüfen. Ferner wurden dem Ministerium am 22. Juli 2020 von Dritten Abrechnungen des Vereins aus den Jahren 2014 bis 2018 zugeleitet, aus denen sich ergab, dass der Verein über Einnahmen und Vermögensbestände verfügte, die dem Ministerium pflichtwidrig nicht mitgeteilt wurden und die sich auf die Höhe der Förderung ausgewirkt hätten.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 wurde der Verein gemäß § 28 LVwVfG hinsichtlich einer möglichen Rücknahme der Bewilligungsbescheide nach § 48 LVwVfG und einer Rückerstattung im Sinne von § 49a LVwVfG angehört, wobei eine substantielle Äußerung nicht erfolgte.

Die teilweise Rücknahme der Bewilligungsbescheide für die Jahre 2013 bis 2019, die entsprechende Rückforderung der Zuwendungen sowie die Verzinsung durch die Bescheide des Ministeriums vom 25. Februar 2021 beruhen auf § 48 Absatz 1, 2, 4 sowie § 49a LVwVfG.

Die Jahresbewilligungen waren rechtswidrig, da sie auf unzutreffender Sachverhaltsgrundlage erfolgten oder bzw. und geltendem Recht widersprachen. Eine Rechtswidrigkeit ergibt sich, da die zuwendungsrechtlichen Vorgaben der Bewilligungsbescheide durch den Zuwendungsempfänger nicht eingehalten wurden. Die Verstöße sind dokumentiert in den von dem Verein vorgelegten zuwendungsrechtlichen Unterlagen (Anträge, Mittelabrufe, Jahresabrechnungen) sowie insbesondere im Abgleich dieser Unterlagen mit den dem Ministerium vorliegenden Abrechnungen des Vereinshaushalts für die Jahre 2014, 2016, 2017 und 2018.

Die Verstöße gegen die zuwendungsrechtlichen Vorgaben bestehen in folgenden Aspekten:

Die Kassenberichte des Vereins für die Jahre 2014 ff weisen einen anwachsenden Vermögensstand aus. Die Herkunft des Ende 2013 bestehenden Vermögensstands ist nicht bekannt, da für die Jahre vor 2014 die vollständigen Kassenberichte nicht vorliegen. Mit Blick auf die Entwicklung ab 2014 kann angenommen werden, dass die Vermögensbildung in den Vorjahren darauf beruhte, dass die laufenden Kosten weitgehend aus den Landeszuschüssen gedeckt wurden, während weitere Einnahmen im Bestand des Vereins verblieben.

Der Vermögensbestand und die weitere Vermögensbildung aufseiten des Vereins stellen einen Verstoß gegen die zuwendungsrechtlichen Vorgaben gemäß den Bewilligungsbescheiden dar. So war der Zuwendungsempfänger zur Rücklagenbildung nur im Umfang von 10 % der zuschussfähigen Kosten berechtigt, wobei die Rücklagen ausschließlich für die laufenden Personal- und Sachkosten einzusetzen waren. Als zuschussfähige Kosten bzw. zuwendungsfähige Ausgaben wurden in den Bescheiden jeweils die Summe aus den Jahresbewilligungen des Landes und den in den Anträgen bezifferten zusätzlichen Spenden und Zuschüssen anerkannt. Der Vermögensbestand übertraf jedoch den Anteil von 10 % der zuschussfähigen Kosten. Im Übrigen blieben die Beträge im Vermögensbestand des Vereins; die Rücklagen wurden also nicht zweckentsprechend eingesetzt.

Weiterhin wurde vom Zuwendungsempfänger handschriftlich unterschriebene Erklärungen vorgelegt, in denen bestätigt wurde, dass „keine Rücklagen aus Fördermitteln des Landes gebildet wurden.“ Mit Blick auf den dargestellten Aufwuchs des Vermögensbestands ist die Erklärung unzutreffend.

Mit der Vorgabe zur Zulässigkeit der Mittelabrufe korrespondiert im Übrigen die Anzeigepflicht in Ziffer 5.3 ANBest-I, wonach der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber unverzüglich anzuzeigen hat, wenn „die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben verbraucht werden können“. Entsprechende Anzeigen sind nicht erfolgt.

Weiterhin durfte der Zuwendungsempfänger Mittel nur abrufen, sofern dies unter Berücksichtigung von anderen Einnahmen sowie von Eigenmitteln zur Deckung der laufenden Kosten erforderlich war. Ziffer 1.4 ANBest-I, auf die die Bescheide sowie auch die Formulare zum Mittelabruf insofern Bezug nehmen, lautet: „Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird.“

Angesichts des Vermögensbestands und -zuwachses waren die Mittelabrufe, die in den Jahren 2013 bis 2019 unterjährig jeweils mehrfach erfolgten, nicht zulässig. Weitergehend gaben die entsprechenden Schreiben der von dem Verein betriebenen Einrichtung an, dass die angeforderten Mittel „dringend für die kontinuierliche Fortführung des Betriebs“ bzw. für „fällige Zahlungen innert 2 Monaten“ benötigt würden, was sich mit Blick auf den Vermögensbestand als unzutreffend und irreführend erweist.

Schließlich hat der Zuwendungsempfänger den anwachsenden Vermögensbestand – entgegen den zuwendungsrechtlichen Vorgaben – auch in den jährlichen Abrechnungen nicht angegeben.

Aus dem Verstoß des Zuwendungsempfängers gegen die zuwendungsrechtlichen Vorgaben folgt, dass den Jahresbewilligungen für die Jahre 2013 bis 2019 ein unzutreffender Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Konkret erfolgte die Bescheidung der Bewilligungen in Unkenntnis des aufwachsenden erheblichen Ver-

mögensbestands der Zuwendungsempfängerin. Nach den zuwendungsrechtlichen Vorgaben des Landes wäre bei Kenntnis der zusätzlichen Einnahmen und des wachsenden Vermögensbestands des Trägervereins eine entsprechende Reduzierung der Zuwendung oder deren Einstellung erfolgt.

Als weiterer Rücknahmegrund besteht die zweckwidrige Verwendung der Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger. Die Bewilligungsbescheide bezogen sich seit dem Jahr 2010 gleichlautend – entsprechend der Vorgabe des Haushaltsgesetzgebers in den Staatshaushaltsplänen – auf einen bestimmten Zweck. Beginnend im Herbst 2019 hat der Leiter der von dem Verein betriebenen Einrichtung wiederholt geäußert, dass diese Tätigkeit allenfalls eine untergeordnete Rolle eingenommen habe.

Angesichts des in den Bewilligungsbescheiden genannten Förderzwecks erfolgte die Rücknahme der Bewilligungsbescheide in den Rückforderungsbescheiden vom 25. Februar 2021 teilweise und ergänzend zu den bezeichneten zuwendungsrechtlichen Verstößen auch aufgrund der zweckwidrigen Mittelverwendung durch den Zuwendungsempfänger.

In den Rückforderungsbescheiden vom 25. Februar 2021 wurden die Zuwendungsbescheide für die Jahre 2013 bis 2018 teilweise zurückgenommen. Hinsichtlich des Jahres 2013 wurde dabei anerkannt, dass der Trägerverein neben der von ihm betriebenen Einrichtung über einen – im Umfang wesentlich geringeren – eigenen Tätigkeitsbereich verfügt. In Bezug auf die folgenden Jahre 2014 bis 2018 bezieht sich die Rücknahme jeweils auf den Anteil, um den das Vermögen im Bestand des Vereins im jeweiligen Jahr anwuchs. Hinsichtlich des Jahres 2019 erfolgte die umfängliche Rücknahme des Zuwendungsbescheids unter der Ankündigung, dass eine Neubescheidung nach Eintritt der Bestandskraft auf Grundlage von beizubringenden Nachweisen hinsichtlich der Zweckerfüllung sowie hinsichtlich der Vermögenssituation des Vereins erfolge.

Infolge der teilweisen Rücknahme der Zuwendungsbescheide für die Jahre 2013 bis 2019 ergibt sich aufgrund von § 49a LVwVfG die Pflicht zur entsprechenden Erstattung sowie Verzinsung, die ebenfalls durch die Rückforderungsbescheide vom 25. Februar 2021 beschieden wurden.

Auf Grundlage des dargestellten Sachverhalts waren die Zuwendungsbescheide an den Verein im beschriebenen Umfang zurückzunehmen. Durch die Rückforderungsbescheide vom 25. Februar 2021 ist dies erfolgt. Eine Grundlage für wiederum die Rücknahme dieser Rückforderungsbescheide nach § 48 LVwVfG besteht nicht. Ebenso kommt ein Widerruf nach § 49 LVwVfG nicht in Betracht, da angesichts der zuwendungsrechtlichen Verstöße ein Ermessensspielraum, die Rückforderungsbescheide nicht zu erlassen, nicht gegeben ist.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Saebel

## 12. Petition 17/48 betr. Zwangsvollstreckungssache

Die Petentin möchte mit der Petition die gegen sie gerichtete Zwangsvollstreckung aus einem gerichtlichen Vergleich abwenden.

Hierzu bringt sie im Wesentlichen das Folgende vor:

Die Petentin sei nach dem Ableben ihres geschiedenen Ehemannes vor dem Landgericht von der Mutter des Verstorbenen als dessen Erbin wegen Pflichtteilsansprüchen in Anspruch genommen worden. Das Landgericht habe mit Beschluss vom 11. Februar 2021 nach § 278 Absatz 6 der Zivilprozessordnung (ZPO) das Zustandekommen eines prozessbeendenden Vergleichs festgestellt, in dem sich die Petentin als Beklagte unter anderem dazu verpflichtete, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 65.000 Euro zu bezahlen.

Die Gerichtsvollzieherin beim Amtsgericht sei in einer sich anschließenden Zwangsvollstreckungssache mit der Vollstreckung dieser Forderung beauftragt und habe der Petentin mit Schreiben vom 23. April 2021 unter Androhung der Zwangsvollstreckung eine Zahlungsfrist zum 20. Mai 2021 gesetzt.

Die Petentin wendet nunmehr gegen die ihr drohende Zwangsvollstreckung im Wesentlichen ein, dass die anwaltlichen Vertreter der Klägerin im Verfahren vor dem Landgericht nicht ordnungsgemäß bevollmächtigt seien und keinen Kontakt zur Klägerin gehabt hätten. Die Petentin sei durch ihren prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt ferner zur Zustimmung zum Vergleich gedrängt worden.

Überdies macht die Petentin Ausführungen zum Verlauf und Hintergrund der beim Amtsgericht anhängig gewesenen Nachlassverfahren und moniert die dortige Verfahrensführung. Auch in diesen Verfahren sieht sie sich durch ihren Rechtsanwalt schlecht vertreten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Landgericht und das Amtsgericht wurden zu der Petition beteiligt sowie deren Verfahrensakten beigezogen. Ferner wurden Stellungnahmen der Gerichtsvollzieherin und der Zentralen Aufsichtsbeamtin für Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht eingeholt und die Zwangsvollstreckungsakte eingesehen.

Hieraus lässt sich zum Verfahren beim Landgericht feststellen, dass die Petentin trotz mehrfach bewilligter Fristverlängerungen nicht auf die gegen sie erhobene Klage erwiderte. Die nunmehr erstmalig im Petitionswege erhobenen Einwendungen der Petentin wurden nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens.

Die Parteien verhandelten jedoch über eine einvernehmliche Beilegung des Rechtsstreits durch einen Vergleich. Auf die übereinstimmenden Erklärungen der Parteien stellte das Landgericht schließlich mit Beschluss vom 11. Februar 2021 nach § 278 Absatz 6 der Zivilprozessordnung (ZPO) das Zustandekommen eines Prozessvergleichs gemäß dem von den Parteien

vorgeschlagenen Wortlaut fest. In diesem Vergleich übernahm die Petentin die nunmehr zur Zwangsvollstreckung anstehende Zahlungsverpflichtung.

Zum Verlauf der beim Amtsgericht geführten Nachlassverfahren lässt sich in den wesentlichen Zügen feststellen, dass der geschiedene Ehemann der Petentin am 23. November 2018 tot aufgefunden wurde. Mit Schreiben vom 27. November 2018 teilte die Petentin dem Nachlassgericht mit, dass sich in der Wohnung noch ein Testament des Verstorbenen im Original befinde. Daher ermächtigte das Nachlassgericht mit Beschluss vom 14. Dezember 2018 das Ordnungsamt der Stadt nach §§ 39 und 40 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG), die Wohnung zu betreten und erbfolgerrelevante Urkunden zu beschaffen. Das Ordnungsamt durchsuchte, sicherte und versiegelte in der Folge die Wohnung. Das hierbei aufgefundene, die Petentin als Alleinerbin begünstigende privatschriftliche Testament vom 17. März 2013 wurde am 21. Dezember 2018 durch das Nachlassgericht eröffnet.

Ein am 5. März 2019 eingegangener Antrag der Petentin auf Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses wurde der Mutter des Erblassers unter dem 13. März 2019 zur Kenntnis gegeben, die daraufhin einwendete, dass das Testament aus rechtlichen Gründen unwirksam sei.

Auf Antrag der Vermieterin der Wohnung des Erblassers vom 24. April 2019 wurde am 31. Juli 2019 durch das Amtsgericht die Nachlasspflegschaft angeordnet und am 2. August 2019 eine Nachlasspflegerin verpflichtet. Nachdem die Nachlasspflegerin in der Wohnung des Erblassers Hinweise fand, die für eine Wirksamkeit des Testaments sprachen und die Mutter des Erblassers ihre diesbezüglichen Einwände schließlich zurücknahm, erteilte das Nachlassgericht am 11. November 2019 das von der Petentin beantragte Europäische Nachlasszeugnis.

#### Rechtliche Würdigung:

Die Verfahrensweise bei der Zwangsvollstreckung aus dem gerichtlichen Vergleich begegnet keinen Bedenken. Die Petentin greift die Zwangsvollstreckung zudem nur aus Gründen an, die in dem zugrundeliegenden Rechtsstreit liegen.

Die Entscheidungen des Landgerichts und des Amtsgerichts – Nachlassgericht – ergingen in richterlicher Unabhängigkeit und sind einer Überprüfung oder Bewertung durch den Landtag entzogen. Richterliche Entscheidungen können nur mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln angegriffen werden.

Soweit die Petentin einen Verstoß gegen anwaltliche Berufspflichten für möglich halten mag, ist darauf hinzuweisen, dass die Überwachung der beruflichen Tätigkeit ihrer Mitglieder den Rechtsanwaltskammern obliegt. Staatlichen Stellen obliegt gemäß § 62 Absatz 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) lediglich die Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern. Darüber hinaus ist nach dem Vorbringen der Petentin auch kein Verstoß gegen spezifisch be-

rufsrechtliche Pflichten nach dem Berufsrecht der Rechtsanwaltschaft ersichtlich, da Fälle etwaiger anwaltlicher Schlechtleistungen hiervon grundsätzlich nicht erfasst werden. Der Petentin steht insoweit der Weg zu den Zivilgerichten offen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Saebel

### 13. Petition 16/5600 betr. Beschwerde über Staatsanwaltschaft und Gerichte

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet, dass ihm in einem durch die Staatsanwaltschaft X in Bayern bearbeiteten Strafverfahren, welches sich zwischenzeitlich in der Vollstreckung befindet, weder von der Staatsanwaltschaft noch durch das Gericht die Möglichkeit eines Adhäsionsverfahrens eröffnet worden sei. Er begehrt daher Schadensersatz wegen unnötiger Verzögerung und verlangt, so gestellt zu werden, als hätte er einen Adhäsionsantrag gestellt.

Zudem fordert er, die E-Akte schneller einzuführen, da die Führung von Papierakten insbesondere im Hinblick auf Akteneinsichtsgesuche nicht praktikabel sei.

#### II. Sachverhalt

Am 24. Januar 2019 erstattete der Petent über das Online-Portal der Bayerischen Polizei Strafanzeige gegen eine Verkäuferin eines Online-Marktplatzes wegen des Verdachts des Betrugs. Dem lag ein Ersteigerungskauf der Ehefrau des Petenten am 20. Januar 2021 von Spielzeugen im Verkaufswert von 200 Euro zugrunde. Nach Überweisung der Kaufsumme an das angegebene Konto durch den Petenten sei es zu keinem weiteren Kontakt mit der Verkäuferin mehr gekommen. Die Lieferung der Ware sei ebenfalls nicht erfolgt.

Die Anzeige des Petenten wurde am 15. März 2019 an die bayerische Staatsanwaltschaft Y weitergeleitet. Die dortigen Ermittlungen ergaben, dass es sich bei dem Inhaber des Kontos, auf welches der Petent den Kaufpreis von 200 Euro überwiesen hatte, nicht um die als Verkäuferin auftretende Person handelte, sondern um eine bereits mehrfach zur Aufenthaltsermittlung und Festnahme ausgeschriebene männliche Person. Mit Verfügung vom 16. April 2019 stellte die Staatsanwaltschaft Y das Verfahren daher wegen unbekanntem Aufenthaltsorts des Beschuldigten nach § 154f Strafprozessordnung vorläufig ein und ließ den Beschuldigten zur Aufenthaltsermittlung ausschreiben. Mit Schreiben vom 20. April 2019 wurde dem Petenten zudem auf dessen Bitte Name und Geburtsdatum des Beschuldigten mit dem Hinweis übermittelt, dass es sich dabei um den Kontoinhaber des ver-

fahrensgegenständlichen Kontos handele und der Beschuldigte unbekanntem Aufenthalts sei. Mit Verfügung vom 7. Mai 2019 wurde dem Petenten die Einstellungsverfügung vom 16. April 2019 (nochmals) übersandt sowie die Möglichkeit zur Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle gewährt.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2019 wurde durch das zuständige bayerische Kriminalfachdezernat Y mitgeteilt, dass sich der Beschuldigte in einer baden-württembergischen Justizvollzugsanstalt in Haft befinde, woraufhin die Staatsanwaltschaft Y mit Verfügung vom 25. Juli 2019 die Ermittlungsakte mit der Bitte um Übernahme an die Staatsanwaltschaft X übersandte und dies dem Petenten mitteilte. Die Staatsanwaltschaft X übernahm das Verfahren mit Verfügung vom 2. August 2019 und verband dieses mit dem anhängigen (Sammel-)Verfahren.

Mit Verfügung vom 9. August 2019 erhob die Staatsanwaltschaft X Anklage gegen den Beschuldigten wegen Betrugs in 29 Fällen – darunter auch wegen der Tat zum Nachteil der Ehefrau des Petenten – und beantragte, die Einziehung von Wertersatz in Höhe von insgesamt 3.269 Euro gegen den Beschuldigten anzuordnen. Das Amtsgericht X verurteilte den vollumfänglich geständigen Angeklagten am 10. Oktober 2019 wegen Betrugs in 28 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren – ausgesetzt zur Bewährung – und ordnete gemäß § 73c Strafgesetzbuch die Einziehung des Wertersatzes der Taterträge in Höhe von 3.247 Euro an.

Mit Verfügung vom 13. November 2019 leitete die Staatsanwaltschaft X die Vollstreckung des Urteils des Amtsgerichts X ein. Eine am 25. November 2019 versandte Zahlungsaufforderung und eine am 26. Dezember 2019 versandte Mahnung an den Verurteilten blieben ohne Erfolg. Das Mahnschreiben kam am 8. Januar 2020 mit dem Vermerk, dass der Empfänger unbekannt verzogen sei, zurück. Die durch die Staatsanwaltschaft X eingeholte Auskunft bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 13. Dezember 2019 ergab, dass alle auf den Vollstreckungsschuldner laufenden Bankkonten aufgelöst und insofern keine Möglichkeit der Forderungspfändung nach §§ 459g Absatz 2, 459 Strafprozessordnung, §§ 1 Absatz 1 Nr. 1 Justizbeitreibungsgesetz, 829, 835 Zivilprozessordnung bestehen. Eine Abfrage über das Vollstreckungsportal am 26. März 2021 ergab, dass hinsichtlich des Verurteilten eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis wegen Nichtabgabe der Vermögensauskunft vorhanden ist. Daher wurde am 26. März 2021 die Vermögensfahndung nach §§ 459g Absatz 3, 131 Absatz 1 Strafprozessordnung eingeleitet.

Bereits mit E-Mail vom 23. Februar 2021 hatte der Petent bei der Staatsanwaltschaft X um Mitteilung des Verfahrensstandes sowie um Übersendung der digitalen Akte gebeten. Darüber hinaus bat er um Mitteilung, wann und wie ein Täter-Opfer-Ausgleich und ein Adhäsionsverfahren stattfinde und bat um Entschädigung des bei ihm entstandenen Schadens. Mit Schreiben vom 14. April 2021 wiederholte der Petent seine Anliegen. Mit E-Mail vom 30. April 2021 wurde der Petent durch die Staatsanwaltschaft X darauf

hingewiesen, dass er nicht Tatverletzter im Sinne des § 459i Strafprozessordnung sei, weshalb keine Auskünfte zum Entschädigungsverfahren erteilt werden könnten. Hierauf bat der Petent mit weiterer E-Mail vom 30. April 2021 sowie telefonisch nochmals um Informationserteilung, woraufhin er auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen wurde. Mit Fax vom 30. April 2021 beantragte daraufhin die geschädigte Ehefrau des Petenten über den Sachstand und ihre „Betroffenenrechte“ informiert zu werden sowie eine Abschrift des Urteils zugesandt zu bekommen. Ausweislich des Sonderbands „Vermögensabschöpfung“ wurde der Ehefrau des Petenten daraufhin die Entscheidung des Gerichts mitgeteilt.

Darüber hinaus hatte der Petent mit an die Präsidentin des Amtsgerichts gerichteten Schreiben vom 9. und 18. März 2021 Dienstaufsichtsbeschwerden erhoben und zusammengefasst bemängelt, dass im gerichtlichen Verfahren nicht dafür Sorge getragen worden sei, dass er als Opfer einen Adhäsionsantrag habe stellen können und seinem Antrag auf Akteneinsicht nicht nachgekommen worden sei. Mit Schreiben der Präsidentin des Amtsgerichts vom 23. März 2021 wurde dem Petenten der Ausgang des Gerichtsverfahrens mitgeteilt und er darauf hingewiesen, dass der Straftatbestand nicht zu entnehmen sei, dass bereits im Ermittlungsverfahren ein Antrag auf Mitteilung des Ortes und Zeitpunkts der Hauptverhandlung gestellt worden sei. Im Übrigen wurde die Dienstaufsichtsbeschwerde zurückgewiesen und auf die Staatsanwaltschaft als aktenführende Stelle verwiesen.

Zudem erhob der Petent mit Schreiben vom 4. März 2021 Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft und bemängelte auch dort, am Ermittlungsverfahren nicht beteiligt worden zu sein, weshalb er keinen Adhäsionsantrag habe stellen können. Die Staatsanwaltschaft sei ihrer Verpflichtung zum Täter-Opfer-Ausgleich nicht nachgekommen. Die Bearbeitung der vom Petenten erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft im Hinblick auf das laufende Petitionsverfahren zurückgestellt.

Der Petent wendet sich dagegen, dass er seine Opferrechte im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens gegen den Beschuldigten nicht geltend machen und insbesondere keinen Adhäsionsantrag habe stellen können. Er habe erst auf Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft Y erfahren, dass die Staatsanwaltschaft X das Verfahren übernommen habe und müsse, um seine Rechte geltend zu machen, nunmehr im Zivilrechtswege vorgehen und hierbei „Verfahrenskosten“ verauslagen. Er wünscht daher so gestellt zu werden, als habe er einen Adhäsionsantrag gestellt. Zudem sieht er hierin eine „unnötige“ Verfahrensverzögerung nach § 198 Gerichtsverfassungsgesetz und verlangt daher Schadensersatz bis das Verfahren – gemeint ist wohl das Entschädigungsverfahren – abgeschlossen ist.

Darüber hinaus bemängelt er, dass die Führung von Papierakten gerade bei Ermittlungsverfahren mit vielen Verfahrensbeteiligten umständlich sei und er seit über sechs Wochen darauf warte, Akteneinsicht zu erhalten. Er fordert daher, dass die E-Akte im Strafverfahren schneller eingeführt werde.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft X ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dass das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Y an die Staatsanwaltschaft X abgegeben wurde, war dem Petenten ausweislich der Ermittlungsakte durch die Staatsanwaltschaft Y bereits mit Verfügung vom 25. Juli 2019 mitgeteilt worden.

Der Petent ist nicht Verletzter im Sinne von § 403 Strafprozessordnung. Dies ist zunächst jeder, der aus der strafverfahrensgegenständlichen Straftat unmittelbar einen vermögensrechtlichen Anspruch erlangt hat bzw. dies behauptet. Damit ist derjenige Verletzte, dessen Individualrecht durch die Verletzung einer Strafnorm beeinträchtigt worden sein kann, welche zumindest auch dem Schutz dieses Rechtsguts dient. Dies gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen. Verletzte in diesem Sinne ist vorliegend die Ehefrau des Petenten, nicht jedoch der Petent selbst.

Für das Ersuchen des Petenten ihn, der nicht Verletzter im Sinne des § 403 Strafprozessordnung ist, nachträglich so zu stellen, als habe er einen Adhäsionsantrag gestellt, besteht somit schon keine rechtliche Grundlage.

Lediglich der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass auch hinsichtlich der Ehefrau des Petenten als Verletzte im Sinne des § 403 Strafprozessordnung keine Verfahrensfehler erkennbar sind.

Zwar wäre ihr grundsätzlich zugestanden, einen aus der Betrugstat erwachsenen eigenen vermögensrechtlichen Anspruch im Rahmen des Strafverfahrens gemäß § 403 Strafprozessordnung geltend zu machen. Ein Adhäsionsantrag ist der Straftate indes nicht zu entnehmen. Auch wurde ein solcher nicht bis zum nach § 404 Absatz 1 Satz 1 Strafprozessordnung spätestens möglichen Zeitpunkt (Schlussvortrag der Staatsanwaltschaft) gestellt. Entsprechend konnte im Strafurteil nicht über einen solchen Antrag entschieden werden. Eine Information an die Verletzte bezüglich Ort und Zeit der Hauptverhandlung sieht das Gesetz nach § 404 Absatz 3 Strafprozessordnung nur bei einem vor Beginn der Hauptverhandlung gestellten Antrag vor.

Für die Information über die Verletztenrechte nach § 406i Strafprozessordnung, dazu gehört auch der Hinweis auf das Adhäsionsverfahren, ist grundsätzlich die mit dem Verfahren befasste Stelle zuständig, im Ermittlungsverfahren also die Staatsanwaltschaft, die das Verfahren führt. Dabei ist der Verletzte möglichst frühzeitig zu informieren. In der Praxis erfolgt die Information zumeist bereits bei der Anzeigeerstattung oder der Zeugenvernehmung durch die Polizei. Ob und gegebenenfalls wann dies in Bezug auf die Ehefrau des Petenten durch die bayerische Polizei oder die insoweit zunächst zuständige, außerhalb des Landes Baden-Württemberg belegene Staatsanwaltschaft Y erfolgt ist, lässt sich den vorliegenden Akten nicht abschließend entnehmen. Für den später zuständigen, das Verfahren übernehmenden Dezernenten der Staatsanwaltschaft X drängte sich jedenfalls kein Anhaltspunkt auf, die Ehefrau des Petenten auf die

Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens erstmals oder erneut hinweisen zu müssen.

Auch eine Verletztenmitteilung an die Ehefrau des Petenten nach § 459i Strafprozessordnung war bisher nicht veranlasst. § 459i Absatz 1 Strafprozessordnung welcher besagt, dass der Eintritt der Rechtskraft der Einziehungsanordnung den Verletzten – hier der Ehefrau des Petenten – unverzüglich mitzuteilen ist, wird entsprechend der Rundverfügung des Generalstaatsanwalts vom 3. Mai 2019 in der Praxis dahin gehend ausgelegt, dass die Mitteilung des Verletzten dann zu fertigen ist, wenn in den Fällen der Einziehung des Wertes von Taterträgen im Sinne des § 73c Strafgesetzbuch ein Verwertungserlös vorliegt oder in den Fällen der Einziehung von Taterträgen im Sinne der §§ 73, 73a Strafgesetzbuch sich der jeweils eingezogenen Gegenstand im Gewahrsam der Staatsanwaltschaft befindet. Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die Frist von sechs Monaten, innerhalb der die Verletzten gemäß §§ 459j Absatz 1 und 459k Absatz 1 Strafprozessordnung ihre Ansprüche bei der Vollstreckungsbehörde ohne Vorlage eines Titels anmelden und mit einer Entschädigung im vereinfachten Verfahren rechnen können, erst zu einem Zeitpunkt in Lauf gesetzt wird, wenn tatsächlich ein Verwertungserlös vorliegt. Dies vermeidet zusätzlichen Aufwand und gewährleistet eine einheitliche Verfahrensweise durch die Vollstreckungsrechtspfleger, sofern nach Fristablauf noch Vermögenswerte beigetrieben werden können.

Der vom Petenten im Rahmen der Petition erstmalig gestellte Antrag nach § 198 Gerichtsverfassungsgesetz wegen unangemessener Verfahrensdauer wird derzeit bei der Generalstaatsanwaltschaft bearbeitet, welche den Petenten mit Schreiben vom 5. Mai 2021 dazu aufgefordert hat, seinen Anspruch bis zum 4. Juni 2021 schlüssig darzulegen und unter Beweis zu stellen. Über den Antrag hat sodann die hierfür zuständige Generalstaatsanwaltschaft zu entscheiden.

Soweit der Petent darüber hinaus fordert, dass die elektronische Akte früher im Strafverfahren eingeführt werden sollte, so ist die gesamte Justiz aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben (Artikel 33 Absatz 6 i. V. m. Artikel 2 Nr. 1 lit. a, Nr. 2, Artikel 6 Nr. 1, Artikel 9 Nr. 1, Artikel 12 Nrn. 1 und 2, Artikel 14, 17, 19, 21 und 23 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs) ab dem 1. Januar 2026 zur Führung elektronischer Akten verpflichtet. Die Umsetzung obliegt in Baden-Württemberg dem sogenannten eJustice-Programm des Ministeriums der Justiz und für Migration. Die Einführung der eAkte in Strafsachen stellt dabei einen Teilaspekt des Programms dar.

Bereits jetzt wird in Baden-Württemberg die eAkte bei den Gerichten mit hoher Geschwindigkeit eingeführt. Die Finanz-, Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit führen ihre Akten mit Ausnahme der Altverfahren bereits ausschließlich elektronisch. Auch die Ausstattung der Verwaltungsgerichte und der ordentlichen Gerichtsbarkeit schreitet voran. Beide Oberlandesgerichte, alle 17 Landgerichte und 14 Amtsgerichte

führen elektronische Verfahrensakte insbesondere in Zivilsachen. Damit arbeiten bereits über 3.300 Anwenderinnen und Anwender in der baden-württembergischen Justiz mit der eAkte.

Die Einführung der eAkte in Strafsachen stellt im Rahmen des eJustice-Programms einen wichtigen und anspruchsvollen Meilenstein dar. Die besondere Grundrechtssensibilität des strafrechtlichen Bereichs und das Bedürfnis nach einer effektiven Strafrechtspflege stellen hohe Anforderungen an die verwendete Software. Darüber hinaus sind die Systeme und Geschäftsabläufe von Justiz und Polizeibehörden landesintern und landesübergreifend aufeinander abzustimmen, um eine zuverlässige und sichere Übermittlung und die wechselseitige Bearbeitbarkeit elektronischer Akten sicherzustellen.

Die Einführung der eAkte im Strafbereich wird daher gestaffelt und nach sorgfältiger Erprobung erfolgen. Zunächst wurden die IT-Fachanwendungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften und die eAkte-Software umfassend erüchtigt. Wie auch in den übrigen Fachbereichen werden diese Verbesserungen im nächsten Schritt im Praxiseinsatz erprobt und weiter optimiert, bevor sie in der Fläche eingesetzt werden. Die Erprobung wurde im Dezember 2020 mit der Pilotierung der elektronischen Akte in Ordnungswidrigkeitenverfahren im Landgerichtsbezirk Rottweil begonnen. Aufbauend darauf wird voraussichtlich ab Ende 2021 gemeinsam mit der Landespolizei eine durchgängige, rein elektronische Aktenführung im Strafverfahren bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht erprobt werden. Auf der Grundlage der dabei gesammelten Erfahrungen werden im Anschluss auch die übrigen Staatsanwaltschaften und Strafgerichte in Baden-Württemberg schrittweise die elektronische Akte erhalten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

#### **14. Petition 17/294 betr. Entgegennahme von Eingaben durch einen Stadtrat**

Die Petentin beanstandet, dass ein Mitglied des Gemeinderats Eingaben einer bestimmten Person nicht annehme. Sie begehrt, dass der Oberbürgermeister deshalb ordnungs- und disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen diesen Stadtrat verhängt.

Die Petentin bezieht sich auf einen Presseartikel, wonach eine E-Mail (mit nicht näher bezeichnetem Inhalt) an einen (nicht näher bezeichneten) Verteiler versandt wurde, darunter auch an die Geschäftsstelle des Gemeinderats. Daraufhin habe er eine automatisch erstellte E-Mail eines Stadtrats erhalten, dass die Absenderadresse auf dessen persönlicher Blacklist stehe und die Mitteilung daher verworfen wurde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit Anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Grundrecht bindet als unmittelbar geltendes Recht nach Artikel 1 Absatz 3 GG und Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg auch die Gemeinden und ihre Organe. Der Gemeinderat kann danach in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich Adressat von Petitionen sein. Die Bearbeitung solcher Petitionen ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung, für die die Organe der Gemeinde eigenverantwortlich zuständig sind.

Volksvertretung im Sinne des Artikels 17 GG ist jedoch nur der Gemeinderat als Gremium, nicht das einzelne Ratsmitglied. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urteil vom 27. November 2018) ist das einzelne Ratsmitglied weder Volksvertretung noch zuständige Stelle im Sinne von Artikel 17 GG. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Revisionsurteil vom 6. Mai 2020 die Frage, ob einzelne Ratsmitglieder zuständige Stelle im Sinne von Artikel 17 GG sein können, offengelassen.

Auf der Internetseite der Stadt sind die Namen aller Stadträte mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer aufgeführt, sodass die Möglichkeit besteht, direkt mit den Ratsmitgliedern Kontakt aufzunehmen. Dabei handelt es sich um einen freiwilligen Service. Es bleibt die eigenverantwortliche Entscheidung der einzelnen Stadträte, wie sie mit an sie direkt gerichteten Eingaben von Bürgern umgehen.

Die Stadträte unterliegen keiner Dienstaufsicht durch den Oberbürgermeister oder die Rechtsaufsichtsbehörde. Das auch für Kommunalbeamte geltende Landesdisziplingesetz findet für die ehrenamtlichen Stadträte keine Anwendung. Bei einem Verstoß gegen bestimmte, in der Gemeindeordnung (GemO) normierte Pflichten bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit kann ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro auferlegt werden (§ 17 Absatz 4 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 GemO). Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung in Gemeinderatssitzungen kann ein Stadtrat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen und bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausgeschlossen werden (§ 36 Absatz 3 GemO).

Pflicht- oder Ordnungsverstöße des betreffenden Stadtrats, die eine dieser Ordnungsmaßnahmen rechtfertigen könnten, sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

### 15. Petition 17/321 betr. Errichtung von Coronatestzentren

Der Petent begehrt Auskunft über die Geltung der baurechtlichen Vorschriften hinsichtlich Coronateststationen, bittet um Beantwortung verschiedener Fragen zum behördlichen Vorgehen im Fall einer konkreten Coronateststation und fragt nach der Handhabung bei künftigen Pandemien.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Nachdem der Petent sich mit E-Mail vom 18. April 2021 an das zuständige Regierungspräsidium gewandt hatte und von diesem an die zuständige Stadt verwiesen worden war, beehrte er mit E-Mail vom 23. April 2021 an das Bauordnungsamt der Stadt Auskunft über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Nutzung von Räumlichkeiten in dem von ihm näher bezeichneten Gebäude als Coronateststation. Die Räumlichkeiten seien nach seinen Angaben von der ansässigen Apotheke zu diesem Zweck angemietet worden und würden seit dem 8. März 2021 als solche genutzt. Das gegenständliche Gebäude liegt im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans aus dem Jahr 2008, der den Bereich in den zeichnerischen Festsetzungen als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO ausweist. In Ergänzung dazu wird in den Textfestsetzungen gemäß Ziffer 1.1.1 festgelegt: Zulässig sind Wohnen für Studenten, junge Familien und betreutes Wohnen, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften. Nicht zulässig sind sonstige Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Bereits durch E-Mail vom 21. April 2021 hatte der Petent sich an das Gesundheitsamt des Landratsamts gewandt und mitgeteilt, dass durch die Nutzung der Räumlichkeiten für die Coronatestung zum Teil erheblich Warteschlangen entstünden, die wartenden Personen in den Laubengängen vor den Wohnungen stünden und man an diesen unweigerlich ohne genügend Restabstand vorbeimüsse. Das Gesundheitsamt hatte daraufhin am 22. April 2021 eine unangemeldete Besichtigung der betreffenden Coronaschnellteststation vorgenommen und dem Petenten mit Hinweis auf die noch laufende Prüfung des Bauordnungsamts der Stadt am 3. Mai 2021 eine Zwischenmitteilung erteilt. Gleichzeitig setzte es das Bauordnungsamt davon in Kenntnis, dass die Situation im Wartebereich des Testzentrums nicht zu beanstanden sei. Im Regelfall würden die Testtermine online vergeben und das Ergebnis über das Smartphone mitgeteilt, sodass ein unvorhergesehenes Besucheraufkommen möglichst vermieden werden könne. Auch sei es aufgrund der räumlichen Situation gut möglich, die notwendigen Abstände einzuhalten.

Die Stadt antwortete dem Petenten daraufhin mit E-Mail vom 7. Mai 2021, dass der Betrieb einer Einrichtung zur Durchführung von Coronatests im betrieblichen Zusammenhang mit einer Apotheke in einem Mischgebiet bauplanungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Zudem seien die hygienischen und gesund-

heitlichen und betrieblichen Abläufe durch das Gesundheitsamt des Landratsamts überprüft und nicht beanstandet worden. Die Angelegenheit wurde bauaufsichtlich nicht weiterverfolgt.

Der Petent wandte sich in der Folge mit E-Mail vom 8. Mai 2021 nochmals an das Bauordnungsamt mit der Bitte um eine rechtsmittelfähige Entscheidung. Mit Schreiben vom 2. Juli 2021 wandte sich der Petent auch an den Oberbürgermeister der Stadt. Der Petent wies in dem Schreiben darauf hin, dass die gegenständliche Coronateststation ab dem 8. Juni 2021 aus der Anlage des Petenten verlagert worden sei. Er verlangte dennoch erneut einen rechtsmittelfähigen Bescheid, ob der Betrieb des Testzentrums in der vorliegenden Form zulässig war oder nicht. Er sah ein Feststellungsinteresse, da er seine Miete wegen der Beeinträchtigungen gegenüber seinem Vermieter gekürzt habe. Mit E-Mail vom 6. August 2021 hat die Stadt dem Petenten die rechtliche Beurteilung nichtförmlich nochmals bestätigt und dabei um Verständnis für die vergleichsweise unbürokratische Behandlung von Coronateststationen gebitten.

Der Petent ist der Auffassung, dass sich die Stadt durch die Nichtbescheidung der Fragestellung der verwaltungsrechtlichen Angreifbarkeit ihres Handelns entzogen habe, weshalb er nun eine Klärung des Sachverhaltes im Wege der Petition herbeiführen möchte. Er erhofft sich eine rechtliche Klärung verschiedener Fragen.

Zur Frage der Anwendung des Baurechts:

Die baurechtlichen Regelungen gelten auch während der Covid-19-Pandemie und sind daher grundsätzlich in vollem Umfang anzuwenden.

Zum Vorgehen im Fall der petitionsgegenständlichen Coronateststation:

Gemäß § 47 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) hat die Stadt als untere Baurechtsbehörde die Einhaltung anlagenbezogener öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu überwachen und gegebenenfalls nach pflichtgemäßen Ermessen erforderliche Maßnahmen zu treffen. Die Stadt hatte keine Veranlassung solche Maßnahmen zu ergreifen, denn vorliegend wurden sowohl die maßgeblichen Verfahrensvorschriften (a.) als auch die materiell-rechtlichen Vorschriften (b.) an bauliche Anlagen eingehalten.

(a.) Es bedurfte hier keines Baugenehmigungsverfahrens vor Errichtung der Coronateststation. Nach § 50 Absatz 2 Nummer 1 LBO ist eine Nutzungsänderung verfahrensfrei, wenn für die neue Nutzung keine anderen oder weitergehenden Anforderungen gelten als für die bisherige Nutzung. Bei der Nutzungsänderung von bisher gewerblich genutzten Büroräumen in eine Coronateststation waren keine weiteren baurechtlichen Anforderungen an die neue Nutzung zu stellen. Dem steht nicht entgegen, dass der Betrieb einer Coronateststation zusätzlich einschlägigen infektionsschutz- und apothekenrechtlichen Vorschriften unterliegt. Die Einhaltung dieser Vorschriften obliegt je-

doch der gesonderten Aufsicht durch die zuständigen Fachbehörden und ist daher nicht in Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens von der unteren Baurechtsbehörde zu prüfen. Die Coronateststation durfte daher verfahrensfrei errichtet und genutzt werden.

(b.) Verfahrensfreie Anlagen müssen nach § 50 Absatz 5 LBO ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Nutzungsänderung von Räumen zum Betrieb einer Coronateststation entsprach dem geltenden Baurecht, sie war nach § 30 Absatz 2 BauGB insbesondere bauplanungsrechtlich zulässig, da dieses Vorhaben den Festsetzungen des maßgeblichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht widersprach. Da dieser Bebauungsplan ab dem 3. Dezember 2007 öffentlich ausgelegt war, sind die Festsetzungen dieses Bebauungsplans gemäß § 25c BauNVO unter Beziehung der damals gültigen Fassung der BauNVO in der Fassung vom 27. Januar 1990 (BauNVO 1990) anzuwenden. Danach stand der Einrichtung einer Coronateststation insbesondere nicht die Ausweisung des Bereichs als Mischgebiet i. S. v. § 6 BauNVO 1990 entgegen, da die Teststation in einem räumlich-funktionalem Zusammenhang mit einem in diesem Gebiet allgemein zulässigen Apothekenbetrieb stand.

Soweit der Petent sich gegen die im Zusammenhang mit der baurechtlich zulässigen Nutzung als Coronatestzentrum auftretenden Warteschlangen in den Laubengängen, größere Menschenansammlungen und die Nichteinhaltung von Abstandsregeln wendet, sind die Verhältnisse vor Ort von dem Gesundheitsamt des Landkreises als der zuständigen Fachbehörde überprüft worden. Das Amt hat die hygienischen und betrieblichen Abläufe nicht beanstandet.

Damit hat die Stadt als untere Baurechtsbehörde unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften hinreichend übergeprüft. Die Stadt war bei dieser Sachlage als zuständige Baurechtsbehörde entgegen der Ansicht des Petenten nicht verpflichtet, die Nutzung der Räumlichkeiten als Coronatestzentrum zu untersagen. Es fehlten für eine Untersagung vielmehr die rechtlichen Voraussetzungen.

Zum Umgang mit zukünftigen Pandemien:

Es ist nicht erkennbar, dass im Falle der petitionsgegenständlichen Coronateststation von den zuständigen Behörden öffentlich-rechtlichen Vorschriften ignoriert wurden, wie der Petent meint. Unabhängig vom konkreten Fall können Sondersituationen wie Pandemien durchaus Auswirkungen auf die Durchsetzung geltenden Rechts haben. So hat der Gesetzgeber z. B. den unteren Bauaufsichtsbehörden ausdrücklich nach § 47 Absatz 1 LBO ein Ermessen eingeräumt, dieses umfasst neben dem Auswahlermessen über die Art einer zu ergreifenden Maßnahme auch das Entschließungsermessen bezüglich der Entscheidung, ob überhaupt Maßnahmen getroffen werden sollen. Ereignisse wie die Covid-19-Pandemie können durchaus auf bauaufsichtliche Ermessensentscheidungen durchschlagen und dazu führen, dass unter Berücksichtigung

grundgesetzlich geschützter Rechtsgüter baurechtliche Missstände in solch einer Ausnahmesituation behördlich geduldet werden.

Zur Frage des Vorrangs der öffentlich-rechtlichen Entscheidung:

Die Zulässigkeit der Coronateststation im Wege der Nutzungsänderung war vorliegend nicht präventiv im Rahmen eines bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Unbeschadet dessen kann auch die Errichtung einer Coronateststation grundsätzlich Gegenstand eines bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens sein, soweit diese gemäß § 49 LBO der Genehmigungspflicht unterliegt. Die behördliche Entscheidung über die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt dabei unabhängig von der Klärung privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr von Eigentums- oder Besitzstörungen oder zur Erlangung von Schadensersatz. Solche privatrechtlichen Ansprüche muss der Betroffene selbst gegen Wohnungseigentümer, Nachbarn oder Vermieter geltend machen. Daher hat der Petent auch keinen Rechtsanspruch auf eine bauordnungsrechtlich nicht vorgesehene öffentlich-rechtliche Prüfung und Bescheidung zur baurechtlichen Zulässigkeit der Coronateststation als Grundlage für die Geltendmachung eigener privater Ansprüche.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der Verlegung der Coronateststation und der Beantwortung der Fragen wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## **16. Petition 17/349 betr. Länderaustauschverfahren, Versetzung**

Der Petent ist Gymnasiallehrer mit den Fächern Latein, Geschichte und katholische Religion und bittet um eine Versetzung aus dem Land Hessen in das Land Baden-Württemberg. Seinen Wechselwunsch begründet der Petent mit seiner familiären Situation. Er hat drei Kinder, wobei die jüngste Tochter unter einer gravierenden Entwicklungsstörung leidet und die besondere Betreuung der Eltern benötigt. Weiterhin gibt er in seinem Antrag an, seinen Vater, der schwer an einem Schlaganfall und einem Herzinfarkt erkrankt ist, pflegen bzw. unterstützen zu müssen. In der Petition führt er außerdem an, dass seine Schwiegermutter im letzten Jahr Krebs hatte.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Der Petent versucht schon seit mehreren Jahren eine Versetzung über das Ländertauschverfahren herbeizuführen. Da allerdings im gymnasialen Bereich in

den vom ihm angegebenen gewünschten Einsatzregionen (Raum Karlsruhe, Baden-Baden) keinerlei Bedarf an den Fächern Latein, Geschichte und Religion herrscht, konnte er bisher nicht berücksichtigt werden.

Der Petent hat zudem seine Einsatzwünsche in Baden-Württemberg ausschließlich auf den Bereich der allgemein bildenden Gymnasien bezogen. Eine Tätigkeit an einer Gemeinschaftsschule hatte er bisher ausgeschlossen. Erst in dem neuesten Antrag vom Januar 2021 gibt der Petent an, dass er auch bereit wäre, an einer Gemeinschaftsschule zu unterrichten.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe sieht Möglichkeiten für einen Einsatz des Petenten in den Landkreisen Calw und Freudenstadt auf eine offene Gymnasialstelle an Gemeinschaftsschulen. Die Schulverwaltung wird aber auch darüber hinaus prüfen, inwiefern Bedarf an weiteren Gemeinschaftsschulen besteht, die im Bereich der vom Petenten genannten Wunschregionen liegen.

Das Land Hessen hat mitgeteilt, dass der Petent einen Wechsel nach Baden-Württemberg zum 1. August 2022 vorziehen würde, weil er in seiner jetzigen Schule noch eine Lerngruppe zu Ende führen möchte.

Falls der Petent bereit ist, an einer Gemeinschaftsschule in den genannten Einsatzbezirken zu unterrichten, kann die Versetzung vollzogen werden. Sollte der Petent das Angebot im Landkreis Calw oder Freudenstadt nach konkreter Unterbreitung ablehnen, wirkt sich diese Entscheidung selbstverständlich nicht nachteilig auf zukünftige Versetzungsersuchen aus.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr im oben beschriebenen Umfang abgeholfen werden kann, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

### 17. Petition 17/484 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 39-jährigen nordmazedonischen Staatsangehörigen, welcher nach eigenen Angaben erstmals Anfang Mai 2014 ins Bundesgebiet einreiste und wenig später Asyl beantragte. Der Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von Anfang März 2015 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der Petent wurde zur Ausreise aufgefordert und für den Fall, dass er dieser Aufforderung nicht nachkommt, wurde die Abschiebung nach Nordmazedonien angedroht. Die Entscheidung wurde bestandskräftig.

Mitte August 2015 stellte der Petent einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, verbunden mit einem Wiederaufgreifensantrag zur Fest-

stellung von Abschiebungsverboten. Dieser Folgeantrag wurde mit Bescheid des BAMF von März 2016 ebenfalls abgelehnt. Der hiergegen gerichtete Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Absatz 5 VwGO wurde durch das zuständige Verwaltungsgericht mit Beschluss von Ende Juni 2016 abgelehnt. Die erhobene Klage wurde mit Beschluss von November 2016 abgewiesen. Rechtskraft trat Mitte Dezember 2016 ein.

Daraufhin wurde der Petent Anfang Juni 2017 im Rahmen einer Grenzkontrolle bei der Einreise von Österreich nach Deutschland als Insasse eines Reisebusses kontrolliert.

Ende Juni 2017 wurde der Petent erneut bei einer polizeilichen Kontrolle als Insasse eines Linienreisebusses angetroffen. Ziel des Busses war Nordmazedonien. Der Petent gab an, nicht mehr nach Deutschland zurückkehren zu wollen. Er wurde anschließend zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.

Im August 2018 wurde der Petent erneut im Bundesgebiet aufgegriffen und trat eine Haftstrafe an. Mit Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe von September 2018 wurde dem Petenten die Abschiebung aus der bestehenden Haft heraus nach Nordmazedonien angedroht. Im Falle der Entlassung vor der beabsichtigten Abschiebung wurde er aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von sieben Tagen nach der Haftentlassung zu verlassen.

Nach seiner Haftentlassung Mitte September 2018 stellte der Petent erneut einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Dieser wurde abermals mit Bescheid des BAMF von September 2018 als unzulässig abgelehnt. Der Bescheid wurde im Oktober 2018 unanfechtbar. Daraufhin unterschrieb der Petent eine Erklärung zur freiwilligen Rückkehr nach Nordmazedonien sowie eine Erklärung über die Rücknahme seines Asylantrags. Die Ausreise erfolgte im November 2018.

Im April 2019 erfolgte die Wiedereinreise des Petenten in die Bundesrepublik Deutschland und der Petent stellte seinen nunmehr dritten Asylfolgeantrag. Dieser wurde erneut durch das BAMF mit Bescheid von April 2019 als unzulässig abgelehnt. Das Verfahren ist seit Mai 2019 unanfechtbar abgeschlossen. Anfang Mai 2019 hatte der Petent erneut eine Erklärung über die Entscheidung zur freiwilligen Rückkehr sowie eine Erklärung über die Rücknahme seines Asylantrags unterschrieben und die Ausreise erfolgte im selben Monat.

Anfang Juli 2021 erfolgte die vierte Asylfolgeantragstellung. Das BAMF wies unmittelbar darauf hin, dass es nicht von einer wirksamen Antragstellung ausgehe und lehnte in Folge auch diesen Asylfolgeantrag mit Bescheid von August 2021 als unzulässig ab. Der hiergegen gerichtete Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Absatz 5 VwGO wurde durch das zuständige Verwaltungsgericht mit Beschluss von September 2021 unanfechtbar abgelehnt.

Der Petent ist weiterhin vollziehbar ausreisepflichtig und im Besitz einer Duldung gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG.

Eine Beschäftigung war und ist dem Petenten nicht gestattet. Der Lebensunterhalt wird ausschließlich durch den Bezug öffentlicher Leistungen bestritten.

Nach Aktenlage hielt sich der Petent erstmals 1989 im Bundesgebiet auf und kehrte 1996 mit seinen Eltern wieder nach Nordmazedonien zurück. Bis heute hat der Petent nach Aktenlage vielfach seine Aufenthaltsorte gewechselt. Es sind zahlreiche Wegzüge nach unbekannt und Zuzüge erfasst. In seinem Reisepass befinden sich auffallend viele Ein- und Ausreisestempel. Außerdem hat er unter Ausschöpfung diverser zur Verfügung stehender Rechtsmittel sämtliche Möglichkeiten – erfolglos – ausgeschöpft, um ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erwirken. Insgesamt blieben fünf Asyl(folge)anträge ohne Erfolg.

Der Petent ist während seines Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten.

In der Petitionsschrift wird vorgebracht, bei einer Ausreise nach Nordmazedonien fürchte der Petent um sein Leben. Er habe weder Geld, Haus noch Arbeit in Nordmazedonien.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent hat das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat. Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 AufenthG liegen nicht vor.

Eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG kommt nicht in Betracht, da der Petent keiner Beschäftigung nachgeht.

Soweit sich die Petition auf die Lage im Herkunftsland bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Nach dem Asylgesetz (AsylG) entscheidet das BAMF u. a. über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG. Die Entscheidung des Bundesamtes bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Der Petent hat insgesamt fünf Asyl(folge)verfahren durchlaufen. Insofern ist davon auszugehen, dass seine asylrechtlichen Belange ausreichend Berücksichtigung finden konnten.

Der Petent kann auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Sämtliche Asylanträge des Petenten wurden abgelehnt. Gemäß § 10 Absatz 3 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Kapitels 2 Abschnitt 5 des Aufenthalts-

gesetzes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen oder im Falle eines Anspruchs erteilt werden. Die Voraussetzungen hierfür liegen nicht vor.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG scheidet aus. Der Petent hatte im Juni 2017 eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet. Eine Befassung mit der Härtefalleingabe wurde aber im August 2017 abgelehnt, da der Petent zum damaligen Zeitpunkt angab, Deutschland verlassen zu wollen und mit dem Bus nach Nordmazedonien auszureisen.

Insbesondere die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bei nachhaltiger Integration kommt vorliegend nicht in Betracht. Der Petent erfüllt nicht die geforderte ununterbrochene Mindestaufenthaltsdauer im Bundesgebiet von acht Jahren. Der Petent hielt sich zwar wohl erstmals 1989 im Bundesgebiet auf, allerdings war der Aufenthalt bis heute immer wieder in Form von nachgewiesenen Ausreisen oder Fortzügen nach unbekannt unterbrochen. Auch die weiteren Voraussetzungen wie die Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit sowie hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 sind vorliegend nicht erfüllt oder nachgewiesen. Sonstige Integrationsnachweise fehlen gänzlich. Schlussendlich stehen auch die fortwährend begangenen strafrechtlichen Verfehlungen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG entgegen.

Dem Petenten kann auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da keine tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernisse vorliegen.

Im vorliegenden Fall kommt kein rechtliches Ausreisehindernis zum Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 Absatz 1 EMRK zum Tragen. Ein Privatleben im Sinne des Artikels 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Dem Petenten wurden ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Bescheinigungen über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldungen) erteilt. Es wurde ihm somit zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können. Seine aufenthaltsrechtliche Situation ist dem Petenten aufgrund der vielen und langjährigen Verfahren vollumfänglich bekannt.

Rechtliche Ausreisehindernisse zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 GG liegen ebenfalls nicht vor. Der Petent ist nach eigenen Angaben geschieden. In seinem ersten Asylantrag gab der Petent an, keine Kinder zu haben. In der Härtefalleingabe von Juni 2017 wird hingegen ausgeführt, in Deutschland leben seine Ex-Ehefrau sowie zwei leibliche Kinder. Nachweise oder nähere Informationen zu eigenen

Kindern wurden jedoch nicht vorgebracht. Geschützte familiäre Bindungen im Bundesgebiet wurden zudem in der Petitionsschrift nicht geltend gemacht.

Des Weiteren ist nicht von einer Entwurzelung im Heimatland auszugehen. Der Petent verbrachte zwar Teile seiner Kindheit in Deutschland. Allerdings scheint der Kontakt ins Heimatland nie abgerissen zu sein, was mehrere Aufenthalte dort belegen. Gegenüber dem BAMF gab der Petent an, dass im Heimatland noch zahlreiche Angehörige, wie die Eltern und Geschwister leben. Es ist somit von einem familiären Rückhalt auszugehen. Er ist der dortigen Sprache mächtig und mit den Gepflogenheiten vertraut.

Weitere Ausreisehindernisse sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Im Übrigen ist der Petent wiederholt strafrechtlich in Erscheinung getreten und hält sich fortwährend nicht an die geltende Rechtsordnung. Es liegt damit ein Ausweisungsinteresse vor und der Petent erfüllt somit nicht die Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## **18. Petition 17/251 betr. Busverkehr und -ausstattung**

Der Petent fordert die Verbesserung des Buslinienverkehrs zwischen Altensteig und Nagold, da seit der Umstellung der dortigen Buslinien durch den kommunalen Aufgabenträger die Verbindung einen Umstieg erfordert und nicht durchgehend Niederflerbusse eingesetzt werden. Es sei jahrzehntelang möglich gewesen, die Stadt Nagold von den umliegenden Ortschaften zwischen Altensteig und Nagold ohne Umsteigen mit zwei Buslinien zu erreichen. Seit der Umstellung dieser Linien auf neue Kleinbuslinien sei dies nicht mehr möglich, was gerade für gehbehinderte, ältere Menschen und Eltern mit Kinderwägen nachteilig sei.

Zudem wird auch die Ausstattung der eingesetzten Busse kritisiert, da im Gegensatz zu den früher verkehrenden Großbussen nicht permanent Niederflerbusse, sondern auch kleine Reisebusse mit vierstufigem Einstieg und engen Laufflächen, eingesetzt würden. Dies würde dazu führen, dass ältere Menschen mit Rollatoren oder Eltern mit Kinderwägen manchmal gar nicht mehr mitgenommen werden könnten.

Der Petent sieht in beiden Punkten ein Beispiel dafür, dass sich die Situation im öffentlichen Personennah-

verkehr – gerade im ländlichen Raum – zunehmend verschlechtert und fordert eine Lösung der angesprochenen Probleme beim Buslinienverkehr.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach der grundgesetzlich verankerten Maßgabe der kommunalen Selbstverwaltung und dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) des Landes sind für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) die Stadt- und Landkreise in eigener Verantwortung zuständig. Der Busverkehr befindet sich in der Aufgabenträgerschaft der Stadt- und Landkreise bzw. wird vom Landkreis bestellt und getaktet. Auf die Vorgaben, die vonseiten des Landkreises dem Busunternehmen gegenüber gemacht werden, hat das Land keinen Einfluss. Zur Beurteilung des Sachverhalts wurde daher der Landkreis Calw um Stellungnahme gebeten.

Der Kreistag des Landkreises Calw hat mit dem Nahverkehrsplan 2016 (NVP 2016) Umfang und Qualität der notwendigen Verkehrsbedienungen festgelegt. Grundprämisse des NVP 2016 ist die flächendeckende stündliche Verfügbarkeit eines ÖPNV-Angebots, auch im ländlichen Raum. Hierfür werden klassische Linienverkehre mit Bedarfsverkehren kombiniert, um sowohl ökologisch als auch ökonomisch ein solches Angebot überhaupt abbilden zu können. Mit dem Auslaufen erster harmonisierter Linienverkehrsgenehmigungen war es dem Landkreis möglich, das sich aus dem NVP 2016 ergebende, deutlich ausgedehnte Bedienniveau, in einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung wettbewerblich zu vergeben.

Mit Beschluss des Kreistags erfolgte die Umsetzung bislang in den Verkehrsräumen Mitte und Südost zum 1. Januar 2021. Die weiteren Verkehrsräume folgen. Durch die Umstrukturierung entsprechend dem NVP 2016 wurden naturgemäß bisherige – bislang teilweise eigenwirtschaftlich erbrachte – Verkehre abgeändert. Dabei entstanden teilweise neue Umsteigebeziehungen, auch durch die Kombination von Linien- und Bedarfsverkehr. Der Busverkehr zwischen Altensteig und Nagold erfolgt über drei Buslinien. Der „Schnellbus“ verkehrt entlang der Tallage und über Nagold hinaus nach Herrenberg. Die zwei weiteren Linien decken die Teilorte abseits der schnellen Talstrecke ab. Um einen teilweisen Parallelverkehr zwischen dem Schnellbus und der Linie welche die Teilorte abdeckt zu vermeiden, wird in Ebhausen ein Umstieg zwischen den beiden Linien von und nach Nagold hergestellt. Die Linie zur Abdeckung der Teilorte verkehrt entsprechend zumeist nicht durchgehend zwischen Altensteig und Nagold, sondern bietet nahverkehrskonform direkte Anbindungen der Teilorte an den Gemeindehauptort Ebhausen und die nächstgrößere Stadt (Altensteig) und dient als Zubringer Richtung Nagold.

Das dargestellte Konzept des Nahverkehrsplans 2016 mit flächendeckender stündlicher Verfügbarkeit setzt konsequent eine Erschließung in Achsen und Fläche um. Sowohl ökonomisch als auch ökologisch ist eine vollständige Erschließung mit permanent verkehren-

den Fahrzeugen nicht umsetzbar. Die Abgrenzung zwischen Achsen- und Flächenerschließung bringt die Schaffung von Umsteigeverbindungen mit sich, da die Flächenerschließung an definierten Punkten auf die Achse verbindet. Alternativ müsste ansonsten die Flächenerschließung parallel zur Achse bedienen, was ebenfalls weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll wäre.

Durch diese Umstellung wurden teilweise bisher vorhandene Direktverbindungen, die sich aus den eigenwirtschaftlich orientierten Linienführungen ergaben, umgestellt und wie dargestellt gestaltet. Die Schaffung weiterer Direktverbindungen wäre zum einen eine Übererfüllung des Nahverkehrsplans, zum anderen finanziell nicht abbildbar und wird daher seitens des Landkreises nicht umgesetzt.

Die seit 1. Januar 2021 in den Bündeln flächendeckend bestehende stündliche Verfügbarkeit wird teilweise durch Bedarfsfahrten hergestellt. Die Bedarfsfahrten sind in den Fahrplänen entsprechend gekennzeichnet. Die Bestellung des Busses ist in diesen Fällen bis zu 60 Minuten vor Fahrtbeginn telefonisch und online möglich. An Tagesrandlagen werden die Fahrpläne teilweise durch einen Bedarfsverkehr mit Personenkraftwagen (Pkw) ergänzt. Diese Fahrten werden teilweise durch lokale Taxiunternehmen als Subunternehmer oder durch Pkw der Busunternehmen gefahren. Größere Fahrzeuge sind im ländlich geprägten Landkreis Calw an Tagesrandlagen und Wochenenden vielerorts kapazitiv nicht notwendig. Fahrzeuge verschiedener Kategorien und Größen sind in den Verkehren zugelassen. Alle regulären Linienfahrten werden – mit Ausnahme von Schülerfahrten – ausnahmslos mit Niederflurfahrzeugen durchgeführt, die einen barrierefreien Ein- und Ausstieg ermöglichen. Darüber hinaus ist zur Durchführung von Schülerkursen auch der Einsatz von B-Fahrzeugen (Reisebussen) möglich. Auch diese Regelung gilt für die anderen Buslinien des Landkreises. Aus ökologischen und ökonomischen Gründen wurden im Rahmen der Ausschreibung der Verkehre auch barrierefreie Kleinbusse zugelassen. Die ausschließlich in den Randlagen einzusetzenden Pkw und Kleinbusse für die Pkw-Bedarfsverkehre sind nicht barrierefrei nutzbar. Gerade in den Randzeiten ist die Nachfrage eher gering bis nicht vorhanden, weshalb – auch aus Kostengründen – auf Taxiunternehmen als Subunternehmer zurückgegriffen wird. Diese sind im ländlichen Raum nicht durchgängig mit barrierefreien Fahrzeugen ausgestattet, sodass der Einsatz barrierefreier Fahrzeuge nicht garantiert werden kann. Eine Vorgabe zum Einsatz barrierefreier Fahrzeuge würde einen deutlichen Kostensprung auslösen. Insgesamt investiert der Landkreis ab dem Jahr 2021 deutlich mehr in den ÖPNV als bis zum Jahr 2020. Allein in den beiden vergebenen Bündeln entsteht ein durch den Landkreis zu tragendes Defizit von rund 3,5 Millionen Euro pro Jahr.

Die Abwicklung des zentralen Beschwerdemanagements erfolgt über das Service Center der Deutschen Bahn Zug Bus Regionalverkehr Alb-Bodensee (RAB) in Ulm. Dort eingehende Beschwerden werden zur Bearbeitung an das am Standort Nagold im Landkreis

eingesetzte Management-Team für die betroffenen Verkehre weitergeleitet. Die Beschwerdeführer erhalten eine automatisierte Antwort, dass die Bearbeitung der Beschwerde veranlasst wird. Nach Abschluss der Prüfung einer Beschwerde erfolgt wiederum eine Rückmeldung an das Service Center. Aufgrund des Ablaufs können zwischen Beschwerdeeingang, Bearbeitung und Prüfung sowie der Rückmeldung an den Beschwerdeführer einige Tage vergehen. Zudem erfolgt derzeit zum Teil keine persönliche Rückmeldung an den Beschwerdeführer. Auch zum Beschwerdemanagement wurden in der Ausschreibung und der zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung Vorgaben gemacht. Die Einhaltung der Vorgaben wird durch den Landkreis als Auftraggeber geprüft. Bislang sind diese noch nicht zur allgemeinen Zufriedenheit umgesetzt. In den bisherigen acht Monaten seit Betriebsaufnahme lag der Fokus auf der reibungslosen Betriebsdurchführung, da es gerade zu Betriebsbeginn größere Schwierigkeiten im Betriebsablauf gab, die vorrangig abzustellen waren.

Mit der RAB wurde zwischenzeitlich über das Beschwerdemanagement diskutiert und die Erfüllung der Vorgaben aus dem Vergabeverfahren hinsichtlich Verfahren und Fristen eingefordert. Die RAB setzt hierfür eine Software ein, die bislang die unternehmensinternen Anforderungen abbildet. Hier wurde festgelegt, dass die Verfahren und Fristen entsprechend den Vorgaben im System abgebildet werden. Parallel dazu wird der Landkreis in seiner Funktion als Auftraggeber einen Lesezugriff auf das System erhalten, um fortlaufend die zufriedenstellende Bearbeitung der Beschwerden überprüfen zu können.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der Verbesserung des Beschwerdemanagements für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

### **19. Petition 16/4812 betr. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen u. a.**

#### I. Gegenstand der Petition

Seit Jahren versucht der Petent mit verschiedenen Eingaben – unter anderem Gnadengesuchen – die Vollstreckung seiner Freiheitsstrafe aus dem seit dem 9. November 2017 rechtskräftigen Urteil des Landgerichts X vom 5. April 2017 zu vermeiden bzw. zu beenden.

Mit seiner aktuellen Eingabe beanstandet der Petent (erneut) die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft X und insbesondere eine Einstellungsverfügung vom 19. September 2018, welche jedoch bereits Gegenstand der Petition 16/3733 (vgl. Drucksache 16/7377) war. Er fordert die Wiederaufnahme der Er-

mittlungen, da seiner damaligen Petition zu Unrecht nicht abgeholfen worden sei. Darüber hinaus erhebt der Petent Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 15. September 2020 und einen Beschwerdebescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 22. Oktober 2020.

Er wendet sich zudem gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwalt in der Anzeigesache gegen einen Richter am Bundesgerichtshof sowie den Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof.

Darüber hinaus thematisiert der Petent weiterhin die Frage der Steuerschuldnerschaft sowie die Rechtmäßigkeit des Haftungsbescheids vom 5. März 2010. Außerdem erwähnt der Petent eine Auskunft des Finanzamts vom 4. Juni 2020, ohne dass insoweit ein bestimmtes Begehren ersichtlich ist.

Zuletzt fordert der Petent seine Entlassung auf Bewährung anzuordnen, welche angeblich von der Staatsanwaltschaft verhindert worden sei.

## II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

### 1. Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft X und die Generalstaatsanwaltschaft Y

#### a)

Die vom Petenten beanstandete Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft (Einstellungsverfügung vom 19. September 2018) und der Generalstaatsanwaltschaft (Bescheid des Generalstaatsanwalts vom 19. Oktober 2018) war bereits Gegenstand der Petition 16/3733, weshalb hinsichtlich des Verfahrensstands und der rechtlichen Würdigung hierauf verwiesen wird.

Soweit der Petent im Rahmen des Petitionsvorbringens (wiederholt) ausführt, die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 19. September 2018 gäbe Anlass für die Annahme, dass sich das Urteil des Landgerichts – und auch schon die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft – auf eine falsche Beweisgrundlage gestützt habe, so kann dem (weiterhin) nicht gefolgt werden. Bereits mit dem Revisionsvorbringen hatte der Petent geltend gemacht, dass nicht die Aktiengesellschaft A in Liechtenstein, sondern deren Zweigstelle in der Schweiz erklärungs-pflichtig gewesen wäre, weshalb die Verurteilung wegen unrichtiger Umsatzsteuervoranmeldungen keinen Bestand haben könne. Die Revision des Petenten wurde mit Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 8. November 2017 als unbegründet verworfen. Aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten richterlichen Unabhängigkeit verbietet sich eine inhaltliche Nachprüfung des Urteils im Rahmen der Petition.

Soweit der Petent aufgrund der von ihm angenommenen Unrichtigkeit des Urteils des Landgerichts den Schluss zieht, dass statt seiner die von ihm angezeigten Geschäftspartner hätten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und die Staatsanwaltschaft gegen diese Partner ein Ermittlungsverfahren hätte einleiten müssen, geht diese Einschätzung fehl

und entbehrt jeder objektiven Grundlage. Die Staatsanwaltschaft hat ihrer Einstellungsverfügung vom 19. September 2018 die Urteilsgründe des rechtskräftigen Urteils des Landgerichts zugrunde gelegt. Danach steht fest, dass der Petent strafrechtlich verantwortlich gehandelt und sich der Steuerhinterziehung in sechs Fällen schuldig gemacht hat. Es gab und gibt keine Anhaltspunkte, an den Feststellungen des Landgerichts zu zweifeln. Ebenso wenig bestehen Anhaltspunkte für das vom Petenten behauptete kollusive Zusammenwirken einer Treuhandgesellschaft mit den Finanzbehörden und den erkennenden Gerichten, die einen Anfangsverdacht nahegelegt hätten.

Die seinem Petitionsvortrag gleichlautende Argumentation hatte der Petent ausweislich des von ihm selbst vorgelegten Beschlusses des Oberlandesgerichts vom 23. Juli 2020 bereits in seinem zurückgewiesenen Wiederaufnahmeantrag vorgebracht. Das Oberlandesgericht hat hierzu wie folgt ausgeführt:

„Insbesondere ist seine vielfach wiederholte Behauptung zentral, wonach Grundlage der Verurteilung nicht sechs Umsatzsteuervoranmeldungen der [A], sondern solche der [A] Zweigniederlassung [in der Schweiz] gewesen seien. Dieser Angriff richtet sich im Ergebnis ausschließlich gegen die dem Urteil zugrundeliegende Rechtsauffassung des Landgerichts [...]. Die Wirtschaftsstrafkammer hatte sich davon überzeugt, dass die Zweigniederlassung der [A in der Schweiz] keine steuerrechtlich selbstständige Stellung aufwies, sondern für die Veranlagung und Erhebung der Umsatzsteuer dem Hauptsitz der [A in Liechtenstein] zuzurechnen war, weshalb allein auf die – von dem Beschwerdeführer faktisch geführte – [A in Liechtenstein] als Steuerschuldnerin abzustellen war. Seine entgegenstehende Rechtsansicht hat der Beschwerdeführer bereits in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht [...], im Revisionsverfahren und auch im Rahmen seines ersten Wiederaufnahmeantrags vertreten. [...]

Die Strafkammer rechnete nach durchgeführter Beweisaufnahme die Zweigniederlassung dem Hauptsitz zu, weshalb die Pflicht, die über die Zweigniederlassung abgewickelten Umsätze zu erklären auch bei der [A in Liechtenstein] lag, zumal die gegenständlichen Umsatzsteuervoranmeldungen – ausweislich der dem Senat vorliegenden Ermittlungsakten – unter der an diese vergebene Steuernummer [...] eingereicht wurden. [...]

Auch auf die (pauschale) Behauptung, die dem gegenständlichen Urteil zugrundeliegende Umsatzsteuervoranmeldung der [A in Liechtenstein] seien nicht existent, es lägen nur solche der Schweizer Niederlassung in [...] vor, kann die Wiederaufnahme nicht gestützt werden. Vielmehr zeigt sich auch hierin wiederum die – im Wiederaufnahmeverfahren unbeachtliche – abweichende Rechtsauffassung des Beschwerdeführers.

Eine geänderte Beurteilung ergibt sich auch nicht aufgrund der vom Beschwerdeführer im zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärten Wiederaufnahmeantrag angeführten Verfügung der Staatsanwaltschaft [...]

vom 19. September 2018, aus der sich – seiner Auffassung nach – ergebe, dass Umsatzsteuervoranmeldungen der [A in Liechtenstein] nicht existierten. [...] Bei dieser Verfügung handelt es sich um eine Einstellungsverfügung hinsichtlich mehrerer Strafanzeigen des Beschwerdeführers [...]. Im Rahmen der vom Beschwerdeführer in Bezug genommenen Passage in der Begründung der Verfügung wird lediglich der Gegenstand des Ausgangsurteils zusammengefasst, ohne dass diesen Ausführungen ersichtlich neue tatsächliche Erkenntnisse zugrunde liegen. Selbst wenn die dortige Formulierung missverständlich sein sollte, lässt sich – wie sich bereits aus dem Gesamtzusammenhang der Verfügung ergibt – ein entsprechender Rückschluss nicht ziehen.“

In dem auf eine Anhörungsrüge des Petenten hin ergangenen Beschluss des Oberlandesgerichts vom 19. Oktober 2020 wurde schließlich wie folgt ausgeführt:

„Dabei kommt mit Blick auf die von ihm ‚als entscheidende Beweisurkunden‘ [...] geforderten Umsatzsteuervoranmeldungen der [A in Liechtenstein] in dieser Forderung erneut seine vom Landgericht [...] abweichende rechtliche Würdigung der steuerrechtlichen Selbstständigkeit der schweizerischen Zweigniederlassung und – damit einhergehend – die abweichende (rechtliche) Bewertung der (ihm bereits überlassenen) Steuerunterlagen zum Ausdruck. Dabei ist insbesondere bemerkenswert, dass der Verurteilte bislang stets die Auffassung vertrat, entsprechende Umsatzsteuervoranmeldungen existierten überhaupt nicht. Allerdings sind seine wortreichen Ausführungen weiterhin nicht geeignet zu kaschieren, dass dahinter nicht ein Angriff gegen die (fehlende) physische Existenz dieser Beweismittel in den Verfahrensakten steht, sondern ein solcher gegen die (steuer-)rechtliche Bewertung der zugrundeliegenden Vorgänge im rechtskräftigen Urteil des Ausgangsgerichts, nämlich die Zurechnung der (erklärten) Umsätze aus dem operativen Geschäft der (unselbstständigen) schweizerischen Zweigniederlassung zur [A in Liechtenstein].“

Dem ist nichts hinzuzufügen. Die auch im Rahmen der Petition wiederholt vorgebrachte Einschätzung des Petenten führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Die offensichtlich weiterhin bestehende andere Rechtsauffassung des Petenten zu der rechtskräftig durch das Landgericht entschiedenen Frage der Steuerschuldnerschaft vermag eine Wiederaufnahme des unter Berücksichtigung der Feststellungen des Landgerichts eingestellten Ermittlungsverfahrens gegen die vom Petenten angezeigten Personen nicht zu begründen.

b)

Der Petent beanstandet zudem die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft in einem Anzeigeverfahren des Petenten gegen einen ihn ehemals im Verfahren vor dem Landgericht vertretenden Verteidiger. Der Verteidiger habe während der am 6. September 2016 begonnenen Hauptverhandlung unter Drogeneinfluss gestanden und vor

Gericht der Wahrheit zuwider behauptet, sich im Sommer 2016 erfolgreich einer Entziehungskur unterzogen zu haben, um auf diese Weise in den Genuss von Pflichtverteidigergebühren zu kommen.

Mit Verfügung vom 14. September 2020 wurde der Strafanzeige des Petenten durch die Staatsanwaltschaft keine Folge gegeben. Zwar sei gegen den ehemaligen Pflichtverteidiger des Petenten am 14. März 2017 Anklage wegen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln u. a. erhoben worden, weshalb er zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt worden sei. Allerdings seien bereits die vom Petenten im Rahmen der Hauptverhandlung vor dem Landgericht gestellten Entbindungsanträge ohne Erfolg geblieben, da die anwaltliche Versicherung des Angezeigten, er habe sich im Sommer 2016 einer Entziehungskur unterzogen und sei geheilt, keinen Anlass geboten hätten, den Entpflichtungsanträgen stattzugeben. Aus den Angaben in der Strafanzeige des Petenten folge nicht, dass der angezeigte Verteidiger in den Hauptverhandlungsterminen drogenbedingt verhandlungsunfähig gewesen wäre. Allein der Umstand, dass der Verteidiger das Mandat nicht nach den Vorstellungen des Petenten ausgeübt und angeblich zu wenig Beweisanträge gestellt habe, genüge hierfür nicht. Der Petent trage lediglich vor, welche Verhaltensweisen bei Drogenabhängigen gemeinhin beobachtet werden könnten. Dass der Angezeigte ein von ihm beschriebenes Verhalten in der Hauptverhandlung gezeigt habe, behauptete er selbst nicht. Soweit der Petent aus seiner Verurteilung den Schluss ziehe, der Angezeigte sei drogenbedingt zu seiner Verteidigung nicht imstande gewesen und meint, ein anderer Verteidiger hätte einen Freispruch erzielt, verkenne er, dass das Urteil in der Revision durch den Bundesgerichtshof überprüft und keine Rechtsfehler habe erkennen lassen.

Mit Schreiben vom 20. September 2020 legte der Petent hiergegen Beschwerde ein und führte aus, dass die Therapiebestätigungen und Drogenscreenings des Verteidigers bei diesem einzufordern seien, da „klar sein dürfte“, dass diese Beweise nicht vorhanden seien.

Der Beschwerde vom 20. September 2020 wurde durch den Generalstaatsanwalt mit Bescheid vom 22. Oktober 2020 keine Folge gegeben. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 14. September 2020 entspreche der Sach- und Rechtslage, weshalb die Strafanzeige mangels zureichender Anhaltspunkte für strafbare Handlungen keine Folge zu geben war.

Mit seiner Petition rügt der Petent, dass weder die Staatsanwaltschaft noch die Generalstaatsanwaltschaft die vom Petenten für Fälschungen oder für bereits nicht existent gehaltenen Nachweise (über Screening-Tests oder einen Aufenthalt in einer Entzugsklinik) vorgelegt hätten. Er habe diese Urkunden in den ihm vom Oberlandesgericht zur Einsicht übersandten Akten nicht finden können. Zusammenfassend vertritt er die Auffassung, die Staatsanwaltschaft wäre zur Durchführung weiterer Ermittlungen verpflichtet gewesen und habe sich durch die Einstellung des Verfahrens der Rechtsbeugung und Strafreitereiung strafbar gemacht.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft und den Generalstaatsanwalt ist nicht zu beanstanden. Allein die sich nicht auf konkrete Tatsachen stützende Vermutung des Petenten, sein ehemaliger Verteidiger habe gefälschte Urkunden vorgelegt, ist nicht geeignet, einen Anfangsverdacht bezüglich eines strafbaren Verhaltens zu begründen. Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausgeführt hat, rechtfertigen bloße Vermutungen eines Anzeigerestaters es nicht, jemandem eine Tat zur Last zu legen oder Ermittlungsmaßnahmen bei diesem durchzuführen.

## 2. Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Y und die Generalstaatsanwaltschaft Y

Mit Strafanzeige vom 15. Juli 2020 warf der Beschwerdeführer dem Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof A, dem Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof B, den Richtern am Bundesgerichtshof C, D und E sowie der Richterin am Bundesgerichtshof F Rechtsbeugung, Strafvereitelung im Amt, falsche Beschuldigung und Freiheitsberaubung vor.

Nachdem der Petent durch das Landgericht am 5. April 2017 wegen Steuerhinterziehung in sechs Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt worden war, legte der Petent – wie ausgeführt – hiergegen Revision ein.

Am 27. September 2017 beantragte der Generalbundesanwalt durch Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof A die Revision des Petenten gegen das Urteil des Landgerichts vom 5. April 2017 als unbegründet zu verwerfen.

Die Revision des Petenten gegen das Urteil des Landgerichts vom 5. April 2017 wurde mit Beschluss des Bundesgerichtshofs unter Beteiligung der Richter am Bundesgerichtshof B, C, D, E und F vom 8. November 2017 als unbegründet verworfen.

Der Petent führte mit Strafanzeige vom 15. Juli 2020 aus, dass die beteiligten Richter am Bundesgerichtshof keine eigenen Feststellungen getroffen und sich offenkundig das Vorbringen des Generalbundesanwalts vom 27. September 2017 zu eigen gemacht hätten. Es bestehe der Verdacht der Rechtsbeugung, da die dem Antrag des Generalbundesanwalts bzw. dem Beschluss des Bundesgerichtshofs zugrunde gelegten Beweisurkunden (Umsatzsteuervoranmeldungen) nicht existierten. Da diese Urkunden zu keinem Zeitpunkt existiert hätten, sei er aus sachfremden Erwägungen seiner Freiheit beraubt worden. Alle festgestellten Tatsachen seien frei erfunden worden, da es die gegenständlichen Umsatzsteuervoranmeldungen zu keinem Zeitpunkt tatsächlich gegeben habe.

Mit Verfügung vom 18. Juli 2020 sah die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Absatz 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs setze eine Rechtsbeugung einen elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege voraus. Ein Beugen des Rechts liege danach dann vor, wenn der Täter sich bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt habe. Hier seien schon keine Anhaltspunkte da-

für ersichtlich, dass die angezeigten Richter bei der Fällung des revisionsrechtlichen Verwerfungsbeschlusses in der verfahrensgegenständlichen Sache (Beschluss vom 8. November 2017) überhaupt das Recht falsch angewendet hätten. Aus gleichem Grunde scheidet eine Strafbarkeit etwa wegen Strafvereitelung und Freiheitsberaubung aus.

Mit gegen diese Entscheidung gerichteter Beschwerde vom 10. August 2020, eingegangen bei der Generalstaatsanwaltschaft am 20. August 2020, führte der Petent weiter aus, dass die zuständige Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft keine tatsächliche Analyse zum Tatvorwurf gemacht habe. Die zuständige Staatsanwältin hätte seines Erachtens die Mitglieder des Strafsenats des Bundesgerichtshofs befragen müssen, ob diese von der Existenz der dem Urteil des Landgerichts vom 5. April 2017 zugrundeliegenden Urkunden ausgegangen seien.

Die Beschwerde vom 10. August 2020 wurde durch den Generalstaatsanwalt mit Bescheid vom 7. September 2020 zurückgewiesen. Die Beschwerde sei als förmliche Beschwerde im Sinne des § 172 Absatz 1 Satz 1 StPO unzulässig, da die Beschwerde nicht innerhalb der vorgesehenen Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe der beanstandeten Verfügung eingegangen sei. Die Überprüfung der Nichteinleitungsverfügung der Staatsanwaltschaft im Wege der Dienstaufsicht habe ergeben, dass die Verfügung der Staatsanwaltschaft der Sach- und Rechtslage entspreche. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für strafbare Handlungen gemäß § 152 Absatz 2 StPO seien nicht erkennbar. Das Beschwerdevorbringen erschöpfe sich in der Wiederholung der bereits mit Anzeige vorgebrachten Vorwürfe.

Mit Schreiben vom 14. September 2020 erstattete der Beschwerdeführer Strafanzeige gegen die sachbearbeitenden Dezernentinnen der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft und erhob zugleich weitere Dienstaufsichtsbeschwerde unter erneuter Wiederholung seines Vortrags aus der Strafanzeige vom 15. Juli 2020. Mit Verfügung vom 30. Oktober 2020 sah die Generalstaatsanwaltschaft gemäß § 152 Absatz 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die sachbearbeitenden Dezernentinnen der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft ab.

Mit Bescheid des Ministeriums der Justiz und für Europa vom 18. November 2020 wurde die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde zurückgewiesen.

Der Petent wendet sich dagegen, dass die Staatsanwaltschaft kein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Rechtsbeugung, der Strafvereitelung im Amt, der falschen Beschuldigung und der Freiheitsberaubung gegen die angezeigten Richter am Bundesgerichtshof und den angezeigten Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof eingeleitet hat. Gegenstand der Strafanzeige und der Petition sei nicht nur der revisionsrechtliche Beschluss des Bundesgerichtshofs, sondern auch der „vorgeschaltete“ Antrag des Generalbundesanwalts vom 27. September 2017. Der Antrag weise eine Lüge auf, die Urkunden (Umsatzsteu-

ervoranmeldungen) seien überhaupt nicht vorhanden. Die zuständige Dezernentin der Staatsanwaltschaft habe den Tatvorwurf zu keinem Zeitpunkt tatsächlich analysiert.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft und den Generalstaatsanwalt ist nicht zu beanstanden. Die Prüfung des Vorgangs – auch unter Berücksichtigung des Petitionsvorbringens – ergibt, dass keine Veranlassung zu Maßnahmen der Dienstaufsicht besteht. Weder dem Petitionsvorbringen, der Strafanzeige noch den Beschwerdebelegungen sind auch nur ansatzweise zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten der Angezeigten zu entnehmen. Insbesondere sind schon keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Angezeigten bei der Antragstellung (Verwerfung der Revision als unbegründet) bzw. Fällung des revisionsrechtlichen Verwerfungsbeschlusses in der verfahrensgegenständlichen Sache (Beschluss vom 8. November 2017) überhaupt das Recht falsch angewendet haben. Der Vortrag des Petenten erschöpft sich in der bloßen Behauptung, die seiner Verurteilung zugrundeliegenden Umsatzsteuervoranmeldungen habe es zu keinem Zeitpunkt gegeben. Ein solcher Vortrag ist im Revisionsverfahren von vornherein unbeachtlich. Aus gleichem Grunde scheidet eine Strafbarkeit etwa wegen Strafvereitelung im Amt und Freiheitsberaubung aus.

### 3. Haftungsanspruchnahme durch das Finanzamt

Bezüglich des Sachverhalts und der rechtlichen Würdigung wird vollumfänglich auf das Petitionsverfahren 16/1516 verwiesen (vgl. Drucksache 16/3743).

Ergänzend wird zu den erneut aufgerufenen Themen auf Folgendes hingewiesen:

#### a) Frage der Steuerschuldnerschaft

Der Petent führt in seinen Schreiben an den Petitionsausschuss aus, dass er nicht Schuldner der Umsatzsteuer sei, dem Gericht falsche Urkunden vorgelegt hätten und er sich somit nicht der Steuerhinterziehung schuldig gemacht habe. Er beruft sich auf die Handelsregisterauszüge der Schweiz, aus denen ersichtlich sei, dass die Firma A in der Schweiz eine selbstständige Betriebsstätte sei und keine Zweigniederlassung und somit nicht der A in Liechtenstein zuzurechnen sei.

Mit dieser Thematik setzte sich der Petitionsausschuss bereits im Rahmen des Petitionsverfahrens 16/1516 auseinander (vgl. Drucksache 16/3743). Einen neuen Sachverhaltsvortrag hat der Petent nicht geliefert.

Die Forderungen des Petenten, dass das Finanzamt darlegen solle, aus welchen Gründen es sich bei der A in der Schweiz um eine unselbstständige Zweigniederlassung nach geltendem Schweizer Recht handeln sollte, werden aufgrund der Ausführungen im Bericht zur Petition 16/1516 ebenfalls als erledigt angesehen.

#### b) Haftungsbescheid vom 5. März 2010

Der Petent führt in seinem Schreiben an den Petitionsausschuss vom 10. August 2020 aus, dass die ver-

zögerte Bearbeitung seines Antrags vom 29. Januar 2018 auf Rücknahme des Haftungsbescheids nicht auf ein laufendes Petitionsverfahren zurückzuführen sei. Im Bericht zur Petition 16/1516 wird zur Rechtmäßigkeit des Haftungsbescheids vom 5. März 2010 ausgeführt, dass das damalige Vorbringen des Petenten nicht geeignet ist, eine Inhaftungnahme anderer Personen für die Umsatzsteuerschulden zu begründen. Die Rechtmäßigkeit des Haftungsbescheids wurde damit nicht in Frage gestellt. Infolgedessen war ein Ruhen des Verfahrens seitens des Finanzamts angebracht.

Nach Wiederaufnahme des Verfahrens und Ablehnung des Antrags des Petenten durch den Erlass einer Einspruchsentscheidung vom 13. Oktober 2020 erhob der Petent Klage. Das Klageverfahren vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg ist derzeit noch anhängig.

Es bestehen keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts: Aufgrund der bestandskräftigen Verurteilung wegen Steuerhinterziehung ist die Inhaftungnahme nach § 191 i. V. m. § 71 AO rechtlich zulässig. Die vom Petenten vorgetragene Argumente gegen die Rechtmäßigkeit überzeugen nicht. Sie geben deshalb keinen Anlass, von der seitens der Finanzverwaltung im Klageverfahren bislang vertretenen Rechtsauffassung abzuweichen.

Bereits im Rahmen der Petition 16/1516 haben sich keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Haftungsbescheids ergeben. Da der Petent die Rechtswidrigkeit des Haftungsbescheids angreift, indem er die Steuerschuldnerschaft der A in Liechtenstein verneint sowie die Verwaltungsräte der A als zutreffenden Haftungsschuldner benennt, besteht auch insoweit kein Anlass, eine andere Sicht als die zur abgeschlossenen Petition 16/1516 einzunehmen.

#### c) Auskunft des Finanzamts vom 4. Juni 2020

Das Finanzamt hatte zur Sicherung des noch festzusetzenden Haftungsanspruchs gemäß § 324 AO einen Arrest in das Vermögen des Petenten angeordnet. Mit Schreiben vom 24. Mai 2020 bat der Petent das Finanzamt um Mitteilung des aktuellen Stands des verarrestierten Vermögens (Art und Wert). Das Finanzamt teilte dem Petenten mit Schreiben vom 4. Juni 2020 mit, dass dem Finanzamt aktuell keine Vermögenswerte zur Verfügung ständen.

Ein bestimmtes Begehren zu dieser Auskunft lässt sich der Petition nicht entnehmen.

#### d) Ergebnis

Neue Gesichtspunkte, die zu einer Änderung der Beurteilung des Steuerfalls bzw. des Vorgehens des Finanzamts führen könnten, werden nicht vorgetragen. Damit bleibt es bei der bisherigen Beurteilung.

### 4. Gnadengesuch

Im Hinblick auf die bereits zuvor durch den Petenten gestellten Gnadengesuche wird vollumfänglich auf die

diesbezüglichen Ausführungen in den Berichten zur Petition 16/1516 (vgl. Drucksache 16/3743) und zur Petition 16/2175 (vgl. Drucksache 16/4809) Bezug genommen.

Wie bereits in der Vergangenheit stützt der in einer Justizvollzugsanstalt außerhalb Baden-Württembergs inhaftierte Petent seine neuere Forderung auf „vorläufige Enthaltung“ darauf, dass seiner Verurteilung die Annahme falscher Tatsachen zugrunde gelegen habe. Nicht er sei Täter der Umsatzsteuerhinterziehung, sondern die Liechtensteiner Treuhänder.

Die Vollstreckung des Strafrestes der durch das Landgericht mit Urteil vom 5. April 2017 ausgesprochenen Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten wurde zuletzt durch Beschluss vom 17. Februar 2021 nicht zur Bewährung ausgesetzt. Der Petent legte hiergegen ein Rechtsmittel ein, das vom Oberlandesgericht als Anhöhrungsrüge eingestuft wurde. Der Ausgang dieses in einem anderen Bundesland anhängigen Verfahrens ist nicht bekannt. Darüber hinaus leitete die Staatsanwaltschaft auf durch den Petenten zeitgleich eingereichte Gnadengesuche hin entsprechende Gnadenverfahren ein und lehnte die auf dem Gnadenweg begehrte Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung mit zwei Verfügungen jeweils vom 2. Juni 2021 ab.

Gnadengründe sind nicht ersichtlich.

Ein Gnadenerweis kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen (§ 26 Absatz 1 Gnadenordnung [GnO]). Darüber hinaus haben Gnadenerweise grundsätzlich Ausnahmecharakter (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GnO) und dienen der Berücksichtigung von außergewöhnlichen Umständen, aufgrund derer die Vollstreckung der verhängten Strafe eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde.

Derartige besondere bzw. außergewöhnliche Umstände sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Der Petent greift einmal mehr die Richtigkeit der gegen ihn ergangenen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung des Landgerichts an. Damit wird er im Gnadenverfahren aber nicht gehört, denn das Begnadigungsrecht umfasst nicht die Befugnis, gerichtliche Entscheidungen zu korrigieren. Der Vortrag des Petenten, das Urteil sei falsch, ist daher unerheblich. Andere wesentliche Umstände, die im Rahmen der Vollstreckung bislang unberücksichtigt geblieben wären und für einen Gnadenerweis sprechen würden, sind nicht erkennbar. Ein Gnadenerweis ist nicht angezeigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

## **20. Petition 16/5627 betr. Einhaltung von Vorgaben des Bebauungsplans**

Der Petent wendet sich gegen verschiedene vermeintliche baurechtliche Missstände bzw. planungsrechtliche Verstöße in zwei Baugebieten.

Der Petent bittet um die Ausweisung weiterer öffentlicher Stellplätze aufgrund einer vermeintlichen Parkplatz-Not und begründet dies u. a. damit, dass bereits einer der öffentlichen Stellplätze durch einen Pkw-Anhänger belegt sei.

Der Petent ist zudem der Ansicht, dass eine Versicherungsgeneralagentur in dem Wohngebiet unzulässig und damit eine Nutzungsuntersagung zu erteilen sei.

Der Petent bittet darüber hinaus um die Beseitigung der Geländeauffüllungen im Wohngebiet, da diese nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen würden sowie um die Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebote.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der einschlägige, seit dem 29. November 2011 rechtskräftige Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO fest. In den örtlichen Bauvorschriften wurden folgende Festsetzungen zu Einfriedungen und zur Höhengestaltung der Baugrundstücke getroffen:

„Einfriedungen

Einfriedungen und Mülltonnenstandplätze sind als lebende Hecke mit einer Höhe bis zu 1,00 m und mit 50 cm Abstand – im Bereich der Wendeanlage mit einem Abstand von 1,00 m – von öffentlichen Verkehrsanlagen auszubilden. In den Hecken sind bis zu 1,00 m Höhe Spann- und Maschendraht zulässig. Gemeinsame Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen dürfen nicht durch Zäune oder Einfriedungen getrennt werden.

Höhenlage der Grundstücke

Der natürliche Geländeverlauf ist soweit wie möglich zu erhalten. Eine Veränderung des Geländeverlaufs ist nur zur Angleichung von Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sowie von Terrassen und nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Stützmauern sind nicht zulässig.“

Die vorhandenen Gebäude im Baugebiet wurden größtenteils im Kenntnissgabeverfahren in den Jahren 2012 und 2013 beantragt. Inzwischen sind alle Bauplätze bebaut.

Zu den einzelnen Punkten:

– Stellplätze

Auf der öffentlichen Verkehrsfläche sind zwei öffentliche Stellplätze markiert. In dem Gebiet konnte bei den Ortsterminen kein erhöhter Parksuchverkehr beobachtet werden. Die zwei öffentlichen markierten Parkplätze waren vorhanden und die Anwohner par-

ken ihre Pkw offensichtlich in den Garagen/Carports oder Zufahrten auf ihren Grundstücken. Da es sich um eine Stichstraße zu dem Wohngebiet handelt, ist nicht mit externem Parksuchverkehr zu rechnen. Ein Tätigwerden der Stadt ist daher nicht erforderlich.

#### – Büronutzung

Unter der Adresse eines der Wohngebäude ist im Internet eine Generalvertretung einer Versicherung zu finden. Bei der Vor-Ort-Überprüfung konnte jedoch kein Hinweisschild o. ä. am Wohnhaus entdeckt werden, welches auf ein Büro der Versicherung mit Kundenverkehr hinweist.

In einem allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist die Nutzung einzelner Räume für die Berufsausübung freiberuflicher Tätigkeiten und solcher Gewerbetreibenden, die den Beruf in ähnlicher Art ausüben, zulässig (vgl. § 13 BauNVO). Primär handelt es sich bei dem entsprechenden Gebäude um ein Einfamilienwohnhaus, in welchem die Nutzung einzelner Räume i. S. d. § 13 BauNVO grundsätzlich zulässig ist. Im vorliegenden Fall wird ein Raum des Wohnhauses als Büro für die Ausübung eines freien Berufes genutzt. Die Nutzung des Wohnhauses, mit untergeordneter Büronutzung, ist daher zulässig, zusätzliche Stellplätze o. ä. sind daher nicht erforderlich.

#### – Stützmauer und Geländeänderung

Auf einem der Baugrundstücke wurde entlang der nordwestlichen Grenze eine Stützmauer errichtet und das Gelände abgegraben. Die Geländeänderungen fanden zur Gestaltung des Gartens statt. Hierzu wurde ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bei der Stadt eingereicht. Die Angrenzer stimmten nach § 55 Landesbauordnung dem Antrag zu. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wurde mit Entscheidung vom 4. Juni 2021 unter Auflage einer zusätzlichen Bepflanzung erteilt. Dies ist nicht zu beanstanden.

#### – Geländeauffüllung

Bei einem weiteren Grundstück konnte ebenfalls eine Geländeauffüllung im Bereich der Gartenfläche festgestellt werden. Diese war jedoch bereits im Rahmen des Kenntnisgabeverfahrens zur Errichtung des Wohnhauses entsprechend dargestellt. Die nun festgestellten geringfügigen Abweichungen bzw. Gelände Anpassungen sind noch im Rahmen der örtlichen Bauvorschrift vertretbar.

#### – Pflanzgebote

Im nördlichen bzw. südlichen Bereich der Baugrundstücke befinden sich jeweils festgesetzte Pflanzgebote nach Ziffer 8.3 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. Für den Bereich des Pflanzgebots 1 (nördlich der drei nördlichen Baugrundstücke) sind nach den textlichen Festsetzungen Sträucher entsprechend der Artenangabe der Pflanzliste Nr. 1 zu

pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Auf der mit Pflanzgebot 2 festgesetzten Fläche (südlich der drei südlichen Baugrundstücke) sind Bäume und Sträucher entsprechend der Artenangabe in der Pflanzliste Nr. 2 zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die Pflanzgebote 1 und 2 sind zum Teil noch nicht vollständig umgesetzt. Aus der Begründung zum Bebauungsplan geht hervor, dass die vorhandenen Grünstrukturen und topografischen Besonderheiten des Plangebiets im Übergangsbereich zum Wald und zur freien Landschaft zu sichern und zu ergänzen sind und dem wechselseitigen Sichtschutz der vorhandenen und geplanten Gebäude dienen. Die Pflanzgebote sollen zudem eine Eingrünung der Bebauung zur freien Landschaft darstellen und mit heimischen Pflanzen bepflanzt werden. Die Bepflanzungen in den Pflanzgebieten sind entsprechend der Artenangabe der Pflanzlisten des Bebauungsplanes umzusetzen.

Die vor Ort festgestellten Mängel bei der Umsetzung der Pflanzgebote wurden inzwischen von der Stadtverwaltung aufgegriffen und die betreffenden Eigentümer zur Umsetzung der Pflanzgebote nach einer Abstimmung mit der Stadt (insbesondere des Umweltamts) zeitnah aufgefordert.

Da sich bei einem Teil der Grundstücke bereits Mauern, Pergolen oder Spielgeräte innerhalb der festgesetzten Flächen der Pflanzgebote befinden, wird auch hinsichtlich der Beseitigung dieser unerlaubt errichteten oder abgestellten Gegenstände von der Stadt Kontakt mit den Grundstückseigentümern aufgenommen. Befreiungen von den Pflanzgeboten wurden nicht erteilt.

Das Vorgehen der Stadt ist nicht zu beanstanden, da die Stadtverwaltung die nicht vollständige Umsetzung der Pflanzgebote inzwischen erkannt, dokumentiert und aufgegriffen hat. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

#### Ergebnis:

Die Stadt hat zugesagt, (soweit noch nicht geschehen) auf die entsprechenden Grundstückseigentümer zuzugehen und diese zur entsprechenden Umsetzung der Pflanzgebote aufzufordern. Diese Umsetzung wird in enger Abstimmung mit der Stadtverwaltung erfolgen. Auch bezüglich der Einfriedungen wird die Stadt auf die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke zugehen und auf eine rechtskonforme Ausführung, ggf. auch den Rückbau bzw. Rückschnitt hinwirken. Der Petition konnte bzw. kann daher in diesen Punkten abgeholfen werden.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit ihr im oben beschriebenen Umfang abgeholfen wird, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

## 21. Petition 17/86 betr. Anbringung einer Straßenmarkierung zwischen privater Garageneinfahrt und öffentlicher Gehwegfläche/Spielstraße

Die Petentin fordert die Anbringung einer „Straßenmarkierung“ zur Abgrenzung eines privaten Grundstücks und der öffentlichen Spielstraße bzw. Gehwegfläche.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Petentin trägt vor, dass Fußgängerinnen und Fußgänger unwissentlich immer wieder ein privates Grundstück bzw. dessen Garageneinfahrt betreten würden, um auf eine hinter dem Grundstück befindliche öffentliche Grünanlage zu gelangen. Grund hierfür sei die fehlende Markierung, um die Abgrenzung der Grundstücksgrenze zur Spielstraße für die Fußgänger und Fußgängerinnen deutlich zu machen. Es komme nach den Ausführungen der Petentin immer wieder zu Vorfällen mit dem Eigentümer. Sie fordert daher die Aufbringung einer weißen Markierungslinie.

Straßenmarkierungen im Sinne des Straßenverkehrsrechts gehören zur Straßenausstattung. Markierungen wie etwa das Zeichen 295 (Fahrstreifenbegrenzung) dienen der eindeutigen und sicheren Verkehrsführung. Parkflächenmarkierungen werden der Kennzeichnung verschiedener Verkehrsflächen aufgebracht und andere Markierungen wie etwa das Zeichen 299 dienen als Verkehrszeichen. Sie verdeutlichen oder verlängern beispielsweise ein vorgeschriebenes Halt- oder Parkverbot.

Der von der Petentin geforderten Markierung kommt jedoch keine straßenverkehrsrechtliche Bedeutung zu. Sie dient lediglich der Abgrenzung von Privateigentum zum öffentlichen Verkehrsraum. Eine solche Markierung ist nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht vorgesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

## 22. Petition 17/371 betr. Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen in einem Baugebiet

Die Petentin bittet um die Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Begrünung von Garagen- und Carportdächer.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Der maßgebliche Bebauungsplan setzt als örtliche Bauvorschrift nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg fest, dass Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) mit Flachdach auszuführen und zu begrünen sind. Mit der Petition trägt

die Petentin die Nichtumsetzung der Begrünung von zwei konkreten Garagen- und Carportdächer vor.

Bereits im Rahmen des abgeschlossenen Petitionsverfahren 16/4899 (vgl. Drucksache 17/511) wurde dargelegt, dass von der Stadt fehlende Dachbegrünungen der Garagen- und Carportdächer im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgestellt wurden. Weiter wurde zur Petition 16/4899 ausgeführt, dass die Stadt alle entsprechenden Eigentümer auf die ordnungsgemäße Umsetzung hingewiesen und aufgefordert habe, die im Bebauungsplan festgesetzte Begrünung bis zum Frühjahr 2021 nachträglich ordnungsgemäß herzustellen, nicht nur den Eigentümer des in der Petition primär betrachteten Grundstücks. Die Petition 16/4899 wurde vom Landtag am 22. Juli 2021 insoweit für erledigt erklärt, als die Umsetzung noch ausstehender Ausgleichsmaßnahmen von der Stadt eingefordert wurde. Darüber hinaus konnte der Petition nicht abgeholfen werden.

Nach Auskunft der Stadt gestaltet sich die Kommunikation mit allen Eigentümern jedoch langwieriger als angenommen, weshalb die Dachbegrünung noch nicht auf allen Grundstücken nachgebessert wurde. Vor allem die konstruktive und statische Auswirkung bei der Nachrüstung mancher Dächer würde zum Teil zu einer kompletten Erneuerung der Garagenkonstruktion führen, was seitens der Stadtverwaltung bei der Einforderung der Nachbesserung der Dachbegrünung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit entsprechend zu berücksichtigen sei. Ziel der geforderten Nachbesserung bleibt jedoch, wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt, durch entsprechende Dachbegrünung dem Zweck als Wasserrückhalt gerecht zu werden.

Die Stadtverwaltung arbeitet an Lösungsvorschlägen mit den Eigentümern und sieht eine Frist zur Umsetzung der fehlenden Dachbegrünung bis Frühjahr/Sommer 2022 als realistisch an.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der Lösungsvorschläge, die die Stadt derzeit mit den Eigentümern erarbeitet, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

24.11.2021

Der Vorsitzende:  
Marwein